

ISSN 0930-6420

Neues zu Justiz & Gesellschaft

Schwerpunkt: §218 und Beratungsgesetz



Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft rechtspolitischer Initiativen und Fachschaften. **Mitherausgeber:** ASTA der FU Berlin
Verlag: Klartext Verlag, Viehofer Platz 1, 4300 Essen 1, Tel.: 0201/234538
Redaktion: c/o Helmut Pollähne, Carola Puder, Hammerschmidtstr. 4 4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521/13 01 39 (Manuskripte, Leserbriefe sowie sonstige Beiträge und Materialien bitte an diese Adresse)
V.i.S.d.P.: Rainer Schäfer-Eikermann, Falkstr. 13, 4800 Bielefeld 1
(Die Artikel bringen verschiedene Meinungen zum Ausdruck. Nicht jede Aussage wird vom Herausgeber bzw. der Redaktion geteilt.)
Gesamtausstattung: Klartext, Essen
Druck: Stattwerk e.G.
Bezugspreis: Einzelheft 2,50 DM, Abonnement (4 Ausgaben, incl. MwSt und Versand) 12,50 DM, Förderabonnement (50,– DM)
Bankverbindung: Helmut Pollähne, Konto-Nr.: 43 60 27 39, Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61)

Kontakte / Initiativen in den Regionen

Augsburg	Regina Asatiotis, Kirchengasse 26, 8900 Augsburg, Tel.: 0821 / 51 48 66
Berlin	Eva Lindenmaier, Nollendorfstr 21a/308, 1000 Berlin 30
Bielfeld	Martin Kardeszky, Gehrenberg 25, 4800 Bielefeld 1, Tel.: 0521 / 17 22 28
Bochum	Randolf Lawrence, Berghoferstr. 164, 46000 Dortmund 30, Tel.: 0231 / 48 71 79
Freiburg	Andreas Wahl, Nägeleseestr. 14, 7800 Freiburg, Tel.: 0761 / 79 23 65
Göttingen	Niels Griem, Am Sölenborn 8, 3400 Göttingen, Tel.: 0551 / 4 13 08
Hannover	Elke Neuendorf, Davenstedter Str. 64a, 3000 Hannover 91 Tel.: 0511 / 2 11 00 17
Köln	Kai Ambos, Christof-Probst-Str. 12, App. 630, 8000 München 40 Tel.: 089 / 3 23 17 12
Trier	Werner Schrade, Saarbrücker Str 8, 5500 Trier, Tel.: 0651 / 7 68 81
Tübingen	Dilip Maitra, Moltkestr. 35, 7400 Tübingen, Tel.: 07071 / 7 64 03

Damit die Arbeit weitergeht: Spendenkonto:
Helmut Pollähne, Kto.-Nr.: 43 60 27 39
Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 510 61)

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Wenn ihr dieses 'Forum Recht'-Sommerheft in den Händen haltet, ist die mehrjährige Zusammenarbeit mit dem Klartext Verlag in Essen bereits beendet. Wir danken den Menschen, die dort an der Produktion von 'Forum Recht' beteiligt waren, und insbesondere Kristiane Kremmer für die gute Zusammenarbeit der letzten Jahre – wir bedauern die Art und Weise, wie es nun zu Ende geht.

Den verdienten Sommerurlaub wird die Redaktion nun zum Teil darauf verwenden, die Produktion von 'Forum Recht' völlig neu zu gestalten: Eine neue Finanzierung muß her (und ist auch schon in Sicht), Satz, Layout, Druck und Vertrieb müssen neu organisiert werden und zwar bis auf weiteres in eigener Regie (auch hier sind praktikable Lösungen absehbar). Laßt euch vom neuen 'Forum Recht' im nächsten Heft überraschen.

Nach dem Bundestreffen der Fachschaften und 'Forum Recht'-Gruppen Anfang Mai in Bochum weht eine frische Brise durch das Projekt, Euphoriker wittern gar Aufbruchstimmung – alle Beteiligten werden zugeben, daß das Projekt dies verdammt nötig hat. Es waren sich aber auch alle darin einig, daß 'Forum Recht' so wichtig ist wie am ersten Tag und es verdient, mit neuen Energien fortgeführt und noch weiterentwickelt zu werden. Die durchaus notwendige größere Verbreitung, die 'Forum Recht' finden sollte, also vor allem eine breitere LeserInnenschaft ist realistisch, wenn alle daran mitarbeiten: Fachschaften, Jura-Gruppen, Förderer, natürlich die Redaktion – wir werden unser Bestes tun – und nicht zuletzt die Leserinnen und Leser selbst. Ohne eure Unterstützung wären wir nur eine – wenn auch schillernde – Seifenblase.

Dieses 'Forum Recht'-Sommerheft greift aus gegebenem Anlaß das neue alte Thema '§ 218' auf: Wir wollen dazu beitragen, den Widerstand gegen die regierenden Abtreibungsgegner zu mobilisieren, um ein politisches Klima zu schaffen, in dem die ersatzlose Streichung der §§ 218ff aus dem StGB möglich wird. Daneben greifen wir noch einmal die sog. 'Sicherheits'-Gesetze auf: Steuer'reform', Sommerloch, Gorbatschow, Olympiade und andere Dinge, die unsere Gemüter erregen, machen uns leicht vergessen, welchen Anschlag auf die Freiheit in dieser Republik die vereinigten Zimmermänner planen.

Das Heft 3/88 wird voraussichtlich im Oktober erscheinen und die Bestrebungen zur Verschärfung des AusländerInnen-Rechts zum Gegenstand haben (Redaktionsschluß: 15.9.1988; Kommentare, Beiträge, Dokumente und andere Zusendungen sind ausdrücklich erbeten!).

Einen ebenso produktiven wie
reproduktiven Sommer wünschen
sich und euch

Carola, Helmut, Martin und Rainer



Schwerpunkt § 218

RUNDFRAGE

Wie stehen Sie zum § 218 Str.-G.-B.

Paragraph 218, wahrscheinlich der des Verbots der Abtreibung ?? Ich vermute?

Was noch nicht atmet, lebt nicht; die Schäden der »Kindtragenden« – ihre Privatsache! Aber warum werden nicht öffentlich unschädliche Mittel verkauft? Außerdem haben nur weibliche Richter über diesen Paragraphen zu bestimmen, da bekanntlich *Männer noch nie im Leben es bis zum neunten Monat gebracht* haben.

Else Lasker-Schüler

Foto: Ullstein
Text: Else Lasker-Schüler, Gesammelte Werke, Bd. 2, Kösel Verlag, München 1962

Über die unablässigen Versuche, Frauen die Abtreibung auszutreiben

Annette Springmeier, Heidi Schmidt, Carola Puder, Helmut Pollähne

Die staatliche und patriarchalische Verfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen mit dem Mittel der strafrechtlichen Repression – § 218 StGB – ist ein Jahrhundertthema: Als politischer Streitgegenstand wird es sicher die Jahrtausendwende überleben. Seit Einführung der unbedingten Strafbarkeit der Abtreibung im Jahre 1871 ist die Stimme der Frauenbewegung nicht verstummt, die für die ersatzlose Streichung des § 218 kämpft: heute so wie vor 15 Jahren und vor 60 Jahren. Daß der § 218 auch anno 1988 politisches Thema ist, verdankt er einerseits dem Bundesverfassungsgericht, das 1976 auf Betreiben der CDU die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen als „durch das Grundgesetz geboten" zementierte. Die andauernde Existenz des strafrechtlichen Abtreibungsverbots fordert auch nach 117 Jahren Widerstand heraus. Andererseits sind da jene, die seit den frühen siebziger Jahren eine Liberalisierung der Abtreibungsregelung als „massenhafte Tötung ungeborenen Lebens" bekämpfen. Daran änderte auch die ab 1976 geltende restriktive Indikationsregelung der §§ 218 ff StGB nichts – im Gegenteil. Spätestens seit der „geistig moralischen Wende" 1982/83 tönt es – getreu dem Motto: „Knüppel aus dem Sack" – wieder lauter und schärfer aus katholischen und christ-demokratischen Ecken: Die gesetzlichen Regelungen müssen verschärft werden. Angriffspunkte sind und waren vor allem die „sog. Notlagenindikation" und „Pro Familia". Wenn schon nicht durch Änderung des § 218 (welche politische Angst hält die „christlichen" Politiker eigentlich davon ab!?) dann doch wenigstens durch eine Verschärfung der Rahmenbedingungen. War der Plan, die Krankenkassen-Finanzierung der Abbrüche zu stoppen, 1984 noch gescheitert und brachte die „Stiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" noch nicht die erhoffte Wirkung, liegt nun ein subtileres, wenn auch nicht ungefährlicheres Machwerk auf dem Tisch: Rita Süßmuth's Entwurf eines „Schwangerenberatungsgesetzes" – übrigens das erste Gesetzesvorhaben der ersten Frauenministerin der BRD!

Eins hat Rita jedenfalls erreicht: § 218 ist wieder Thema. Die einen sehen nun endlich ihre Chance, zum Schlag gegen das „organisierte Töten ungeborenen Lebens" auszuholen. Wir, die anderen, die Frauen, die Beratungsstellen sehen uns bereits mit dem Rücken an der Wand: Jetzt muß der Widerstand gegen das 'Beratungs'-Gesetz organisiert werden, wo es doch eigentlich gilt, Kräfte zur Abschaffung des § 218 zu mobilisieren. Denn: Die angebliche Liberalisierung von Schwangerschaftabbrüchen durch die Indikationsregelung von 1976 – noch heute von der SPD gefeiert – hat in der Praxis für die betroffenen Frauen zu einer Situation geführt, die in weiten Bereichen der BRD ein neues 'Beratungsgesetz' eigentlich entbehrlich macht. Bereits jetzt sind weite Landstriche „abtreibungsfrei". Bevor wir uns näher mit dem geplanten 'Beratungs'-Gesetz befassen, versuchen wir daher eine Art 'Bestandsaufnahme': Wie sieht die Realität, die Rechtswirklichkeit des § 218 in der BRD im Jahre 1988 aus, welche Politik machen die Bundesländer, welche Ausmaße hat die juristische Repression erreicht?

§ 218

Die Landes„beratungs"gesetze

In jedem Bundesland gibt es bereits Beratungsgesetze oder entsprechende Richtlinien zur Ausführung des § 218. Dabei haben vor allem die süddeutschen Landesgesetze das geplante Bundesberatungsgesetz schon vorweggenommen oder gehen mit ihren Regelungen noch darüber hinaus. Diese Gesetze bestimmen damit die konkreten Un-Möglichkeiten und Bedingungen, unter denen Schwangerschaftsabbrüche in der BRD überhaupt vorgenommen werden können.

Beratungsmoral und Moralberatung

In den einschlägigen Abschnitten der Landesberatungsgesetze aller Länder – ausgenommen Hessen, Bremen und dem Saarland – wird als Beratungsziel vorrangig „der Schutz des ungeborenen Lebens" formuliert. In den drei übrigen Ländern wurde die neutralere Formulierung aus § 218b Abs. 1 StGB gewählt, wonach über „die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder" zu beraten ist, „insbesondere über solche Hil-

fen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern".

Diese unterschiedlichen Beratungsziele können nicht als bloße Formalität abgetan werden. Sie haben konkrete Auswirkungen auf Form und Inhalt der Beratung und in der Folge auf die Finanzierung vor allem überkonfessioneller Beratungsstellen wie 'Pro Familia'. Dies wird an einem Beispiel aus Freiburg deutlich:

Von den drei § 218-Beratungsstellen in Freiburg wurde gemeinsam eine Broschüre zum Thema „Schwangerschaftsabbruch" herausgegeben. In der Selbstdarstellung der 'Pro Familia' fand sich dabei der Hinweis, daß eine Einflußnahme auf Frauen abgelehnt wird, die bereits eine Entscheidung getroffen haben. Dies nahm die CDU des Landkreises zum Anlaß, die Broschüre ins Sozialministerium nach Stuttgart zu schicken mit der Aufforderung zu prüfen, ob die Anerkennung der 'Pro Familia' als § 218-Beratungsstelle in Freiburg zu Recht bestehe. Weiterhin wurde versucht, mittels einer eidesstattlichen Versicherung einer angeblich nicht ordnungsgemäß beratenen Klientin 'Pro Familia' zu diffamieren. Der 'Erfolg' war, daß ein wichtiger Zuschuß des Landkreises gesperrt wurde (vgl. ausf. Helmut Koerner in Pro-Familia-Magazin 2/88). Hieran wird deutlich, daß mit der Umformung des Beratungszieles ein Hebel gegeben ist, gerade jene Beratungsstellen zu behindern, die sich angesichts der bestehenden Gesetzeslage bemühen, selbstbestimmte Entscheidungen von Frauen zu ermöglichen und keine Zwangsberatung durchzuführen. Gefördert wird dies durch selbsternannte Kontrolleure aus der 'Lebens-Schutz'-Ecke, die sich als falsche Klientinnen einschleichen, um hinterher „nicht ordnungsgemäße" Zwangsberatungen anzuprangern.

Die Möglichkeiten der Unmöglichkeit ambulanter Abbrüche

Für die Durchführung von Abbrüchen außerhalb von Krankenhäusern ist nach Art. 3 des 15. StrÄndG eine besondere Zulassung erforderlich. Die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen ist Ländersache, so daß es in deren Hand liegt, ambulante Abbrüche in Arztpraxen oder Familienplanungszentren zu ermöglichen oder zu verhindern. Mit der Begründung, für solche Einrichtungen gebe es keinen 'Gemeinwohlbedarf', haben Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen die Möglichkeit wahrgenommen, überhaupt keine Regelungen für die Zulassung ambulanter Abbrüche zu treffen. Hiergegen angestrengte Klagen auf Erteilung einer Zulassung sind vom BVerwG und vom Bayerischen VGH unter Verweis auf die Landeshoheit abgewiesen worden (vgl. NJW 1987, 727, 2315): Der Landesgesetzgeber könne nicht gezwungen werden, Regelungen zu schaffen, wenn er selbst keinen Handlungsbedarf sehe und dies sachlich begründe; damit werde auch nicht in das Grundrecht der ÄrztInnen auf Berufsfreiheit eingegriffen. So wurde auch richterlich zementiert, daß in diesen Ländern Schwangerschaftsabbrüche nur in Krankenhäusern stattfinden können, von denen sich zudem fast alle konfessionellen Häuser prinzipiell weigern. Für die betroffenen Frauen bedeutet dies einen stationären Krankenhausaufenthalt unter zumeist psychisch stark belastenden Bedingungen, da ihnen auch dort noch die „moralische Verwerflichkeit" ihrer Entscheidung vorgehalten wird.

In Rheinland-Pfalz wurden zwar Zulassungsvoraussetzungen normiert, de facto ist es aber so, daß im ganzen Bundesland nur sieben gynäkologische Praxen zugelassen wurden. Sechs dieser Praxen stehen noch dazu nur jenen Frauen zur Verfügung, die dort auch Patientinnen sind. Die Chance, in einem Krankenhaus einen ambulanten Abbruch durchführen zu können, ist äußerst gering.



Zwangsläufiges Resultat solch restriktiver Ländergesetze ist der sog. 'Abtreibungs-Tourismus', nicht mehr so sehr nach Holland, sondern in benachbarte Bundesländer, vom Süden aus insbesondere nach Hessen. So fand das Freiburger Max-Planck-Institut heraus, daß 60% der Frauen aus Baden-Württemberg für einen Abbruch nach Hessen fahren (vgl. FR v. 13.4.1988), bayerische Frauen fahren zum Teil nach Österreich. Nur so können sich die Südländer mit ihren niedrigeren Abbruchzahlen brüsten!

Etwas besser sieht die Situation in den übrigen Bundesländern aus, wobei jedoch starke regionale Unterschiede bestehen: je nachdem, ob die Frauen in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, ob die Region evangelisch oder katholisch dominiert ist. In Hessen, Bremen, Hamburg und dem Saarland gibt es Familienplanungszentren, in denen Beratung, Indikationsstellung und Abbruch 'unter einem Dach' durchgeführt werden. Daneben gibt es Möglichkeiten, ambulante Abbrüche in Arztpraxen durchzuführen.

In Nordrhein-Westfalen beschränkt man sich auf die Zulassung von Arztpraxen für ambulante Abbrüche. Der Versuch der 'Pro Familia' in Bielefeld, ein Familienplanungszentrum zu eröffnen, scheiterte in einem jahrelangen bürokratischen Verfahren, das sie an den Rand des finanziellen Ruins brachte. Erst im Verlauf dieses Verfahrens wurde deutlich, daß es nicht um juristische Auseinandersetzungen ging: Es entsprach schlicht nicht dem politischen Willen der Landesregierung, in Nordrhein-Westfalen ein solches Zentrum zu haben!

Fortbildung „für das Leben"

Die meisten Landesberatungsgesetze schreiben den beratenden und indikationsstellenden ÄrztInnen regelmäßige Fortbildungen vor. Diese unterscheiden sich vor allem danach, wer den Inhalt festlegt. Ist dies in den meisten Ländern die Landesärztekammer, wird der Inhalt in Rheinland-Pfalz z.B. direkt vom Gesundheitsministerium festgelegt. Es liegt auf der Hand, daß Form und Inhalt dieser Fortbildungsveranstaltungen darüber entscheiden, ob hier eine echte Fortbildung stattfindet, z.B. über den Stand der Erkenntnisse über Schwangerschaftsabbrüche und Indikationen, oder ob diese Veranstaltungen nur Teil einer Kampagne gegen „das organisierte Töten ungeborenen Lebens" sind. Je nachdem, welche Strömungen in den Bundesländern bei Ärztekammern und Ministerien vorherrschen, macht sich auch in der Gynäkologenschaft eine entsprechende Grundhaltung zur Abtreibung breit: So hat das Freiburger Max-Planck-Institut bei einer repräsentativen Befragung von 400 GynäkologInnen herausgefunden, daß 42% der Ansicht waren, Schwangerschaftsabbrüche seien „Tötung, wozu der Mensch nicht das Recht habe", 38 % gaben an, der Eingriff sei zwar „Tötung", als Notlösung jedoch gerechtfertigt. Lediglich 20% der FrauenärztInnen waren der Ansicht, die Frauen müßten selbst entscheiden. Wen wundert es, daß bei einer solchen Grundhaltung der ÄrztInnen in ganzen Landstrichen und manchen Städten überhaupt keine Abbrüche mehr möglich sind.

Knüppel aus dem Justizsack

Die Zunahme der Repression rund um den § 218 wird – einmal abgesehen von der dargelegten restriktiven Praxis einzelner Bundesländer – auch deutlich an der Zunahme gerichtlicher Urteile gerade in den letzten Jahren: Dort wird auf straf-, arbeits-, sozial- und vormundschaftsrechtlichem Wege versucht, an den wenigen verbliebenen Möglichkeiten, eine Schwangerschaft abzubrechen, noch zu sägen. Hier einige Beispiele, die für sich sprechen:

§ 218

Dortmund – 29.9.1981
Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Dortmund an das BVerfG auf Betreiben der Redakteurin des katholischen Boulevard-Blattes „Neue Bildpost" wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit der §§ 200f, g RVO, wonach Krankenkassen die Kosten eines Abbruchs übernehmen müssen (vgl. KJ 1983 S. 198 m. Anm. Sabine Wendt); durch das BVerfG und das BSG als unzulässig abgelehnt (BVerfGE 67, 26; BSGE 60, 248). Ähnliche Verfahren vor den Sozialgerichten in Augsburg (1980) und Landshut (1983) sowie jeweils vor dem Landessozialgericht in München.

Köln – 15.3.1984
„Dem Ehemann wird die Entscheidung darüber übertragen, gegen seine Frau eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung des Schwangerschaftsabbruches zu beantragen", entscheidet das Vormundschaftsgericht Köln (NJW 1985, 2201). Per einstweiliger Verfügung einen Tag vor dem geplanten Abbruch wird der Frau dieser untersagt und der Abbruch damit verhindert. Angeblich handelte es sich hier um ein 'abgekartetes Spiel', bei dem die Frau – ohnehin zur Geburt entschlossen – mitspielte (vgl. Kölner StadtRevue 8/85).

Iserlohn – 16.1.1987
Das Arbeitsgericht Iserlohn weist die Klage einer Sozialversicherung gegen einen Arbeitgeber ab, der die Lohnfortzahlung für die Dauer eines rechtmäßigen Abbruchs verweigerte (NJW 1987, 1509): die „sog. Notlagenindikation" sei stets „grundrechtswidrig und damit rechtswidrig", wenn auch nach dem StGB (leider?) straflos. Das Urteil wurde durch das LAG Hamm am 13.5.1987 aufgehoben (NJW 1987, 2326; vgl. vorher bereits ArbG Iserlohn NJW 1986, 2393).

Celle – 9.2.1987
Das Vormundschaftsgericht Celle untersagt einer 16-jährigen Bewohnerin eines Kinderheimes gerichtlich und unter Androhung von Zwangsgeldern einen bereits genehmigten Abbruch (die Mutter als Inhaberin des Sorgerechts wollte nicht zustimmen). Begründung: keine Notlage, da das Mädchen im Heim wohne und die Jugendhilfe für sie da sei, im übrigen könne sie ja das Kind (milderes Mittel?!) zur Adoption freigeben (NJW 1987, 2307).

Nürnberg – 1987
Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen einen Nürnberger Frauenarzt wegen fahrlässiger Tötung im Zusammenhang mit einem Abbruch wird ihm und anderen Nürnberger Ärzten vorgeworfen, illegale Abbrüche durchgeführt zu haben: Vorgelegte Indikationsbescheinigungen seien rechtswidrig gewesen. Das Gericht maßt sich eine Nachprüfung an und legt „unzumutbare Notlagen" äußerst restriktiv fest: „Die Bereitschaft zu einer durchaus weitgehenden Aufopferung eigener Interessen, wenn es das Wohl des Kindes verlangt, wird von den Eltern von Kindern auch sonst gefordert ... Dabei sind auch gewisse seelische Belastungen in Kauf zu nehmen." (vgl. Thomas Münster, Pro-Familia-Magazin 2/88 und 'Arbeiterkampf' Nr. 288 v. 16.11.1987). In der Folge wird ein weiterer Arzt nach § 218 zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt – inzwischen führt in Nürnberg kein Arzt mehr Abbrüche durch.
(Urteil dokumentiert in Streit 1988/75ff.)

Memmingen (Bayern) - 14.9.1987
Der Gynäkologe Horst Theissen muß für 6 Wochen in U-Haft. Im Herbst 1986 war nach einer anonymen Anzeige seine Patientinnen-Kartei beschlagnahmt worden. Damit begann der Amoklauf der Memminger Justiz gegen den § 218 und gegen die Frauen, der in der Geschichte des Abtreibungsverbotes seit 1976 ohne Vorbild ist. Seitdem wurden bereits über 500 Frauen vernommen, knapp 200 zu Geldstrafen zwischen 900 und 3.200 DM verurteilt – und diese bayerische 'Hexenverfolgung' der Neuzeit schreitet munter voran. Der formalrechtliche Anknüpfungspunkt ist z.T. die Nichteinhaltung des besonderen bayerischen Instanzenweges – wen wundert es: Die Frauen finden hier erst gar keinen Arzt, der ihnen eine Indikation ausstellen würde, 'Pro Familia' wurde dies untersagt, ambulante Abbrüche sind ohnehin nicht zugelassen. Davon abgesehen maßt sich das Amtsgericht an, Indikationen rechtlich nachzuprüfen und nachträglich deren 'Rechtswidrigkeit' festzustellen: Auf dieser Grundlage werden Frauen massenhaft verurteilt, oft mit dem zynischen Hinweis, sie sollten doch die Kinder nach der Geburt zur Adoption freigeben oder in ein Heim bringen (vgl. den ausführlichen Bericht im 'stern' 26/88 v. 23.6.1988).

Fulda – Juni 1988
Das Sozialamt der Stadt Fulda entzieht einer äthiopischen Asylbewerberin und Sozialhilfeempfängerin die Bescheinigung für eine soziale Indikation zum Schwangerschaftsabbruch, die ihr nach ordnungsgemäßer Beratung durch einen Arzt rechtmäßig erteilt wurde. Die Übernahme der Kosten für den Abbruch wird abgelehnt, Begründung: Das Kind könne später ja gleichfalls Sozialhilfe erhalten, außerdem könne die Frau das Kind gleich nach der Geburt zur Adoption freigeben (vgl. 'taz' v. 21.6.1988: „Leihmutterschaft von Amts wegen").

Beraten und verkauft – das Bundes-'Beratungs'-Gesetz

Das geplante Schwangerenberatungsgesetz soll bundesweit das zu geltendem Recht erklären, was schon jetzt besonders in Süddeutschland die Realität von Schwangerschaftsabbrüchen bestimmt (s.o.). Dies wird v.a. dort zu einer faktischen Verschlechterung der Situation führen, wo bislang versucht wurde, Frauen trotz gesetzlich vorgeschriebener Zwangsberatung und dem Indikations-Erfordernis eine selbstbestimmte Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen.

Diese Beratungspraxis, die bislang v.a. von 'Pro Familia' offensiv vertreten und durchgeführt wurde, hält an dem Grundsatz fest, daß die Einflußnahme auf Frauen, die für sich bereits Entscheidungen getroffen haben, abgelehnt und Beratung prinzipiell als Angebot verstanden wird. Dieses Konzept angesichts des im 'Beratungs'-Gesetz formulierten Beratungsziels und -inhalts aufrechtzuerhalten, wird schwieriger wenn nicht gar unmöglich – so die Intention.

Das Beratungsziel, das das geplante 'Beratungs'-Gesetz in § 2 Abs. 1 vorgibt, nämlich „die Bereitschaft der Schwangeren zur eigenverantwortlichen Annahme des ungeborenen Lebens zu wecken, zu stärken und zu erhalten", macht deutlich, daß hierfür die BeraterInnen zur Einflußnahme, zum 'Überreden' verpflichtet werden sollen. Noch ist unklar, wie die Einhaltung dieses Ziels in der Realität kontrolliert werden soll. Zu befürchten ist jedoch, daß es zunehmend schwieriger werden wird, die Beratung als Angebot bereitzustellen. Das berechtigte Mißtrauen der Frauen gegenüber dieser noch verschärften Zwangsberatung wird wachsen, sie werden eine solche 'Beratung' – die ihren Namen kaum verdient – allenfalls über sich 'ergehen' lassen.

Weiterhin sollen die Beratungsstellen zukünftig gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes verpflichtet werden,



nicht nur über mögliche finanzielle und soziale Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder und insbesondere über die Stiftung „Mutter und Kind" zu informieren, sondern sich an der Verwaltung und Verteilung der Gelder solcher Stiftungen aktiv beteiligen. Dies wurde von 'Pro Familia' bis jetzt in den meisten Bundesländern mit der Begründung abgelehnt, mit dieser Stiftung solle der Eindruck vermittelt werden, als seien die entscheidenden Gründe für einen Schwangerschaftabbruch finanzieller oder materieller Art. Damit werde systematisch ausgeblendet, daß die 'soziale Indikation' in einem umfassenden Sinne Notlagen der Schwangeren berücksichtigen soll, die eben nicht nur mit Geld beseitigt werden können. Weiterer Kritikpunkt an der Stiftung „Mutter und Kind" ist, daß Frauen, die Gelder in Anspruch nehmen wollen und müssen, keinen einklagbaren Rechtsanspruch besitzen. Auf Grund der viel zu knapp bemessenen Mittel würden viele Frauen, denen Beträge in Aussicht gestellt wurden, leer ausgehen, ohne etwas dagegen unternehmen zu können. Neben diesen prinzipiellen Erwägungen würde schließlich die Beratungspraxis der meisten Beratungsstellen gesprengt durch zusätzliche Verwaltungsarbeit. Dies bestätigen Berichte aus Baden-Württemberg, wo 'Pro Familia' diese Aufgabe mit übernehmen mußte, um ihre Zulassung nicht zu verlieren.

Eine weitere Verschärfung sieht das 'Beratungs'-Gesetz in den §§ 5 und 6 vor. War bisher nur vorgeschrieben, daß Indikation und Abbruch nicht in einer Hand liegen dürfen, muß nunmehr auch Indikation und Beratung personell getrennt werden. Zukünftig soll es ausgeschlossen sein, daß ein Arzt oder eine Ärztin bei einer Frau sowohl die Beratung macht als auch die Indikation ausstellt. Zudem wird festgelegt, daß die Notlagenindikation erst nach erfolgter Beratung gestellt werden darf. Dies kann für Frauen zusätzliche Wege und angesichts der knappen Fristen wertvolle Zeit kosten.

Schließlich wird in § 12 des Gesetzes für beratende und indikationsstellende ÄrztInnen mindestens eine Fortbildungsveranstaltung jährlich zur Pflicht gemacht. Deren Inhalt soll von den jeweiligen Landesärztekammern „im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden" festgelegt werden. Es wurde bereits dargelegt, wozu diese Veranstaltungen instrumentalisiert werden können. Nun soll es also bundesweit 'Schulungskurse gegen das organisierte Töten' geben.

In Art. 2 des Entwurfs soll zu schlechter Letzt durch Änderung des § 368 RVO die Kostenerstattung der Krankenkassen daran gekoppelt werden, daß der Abbruch dem Statistischen Bundesamt gemeldet wird. Diese Meldung war zwar auch bisher schon vorgesehen, die massenhaft geübte Nichtbeachtung dieser Meldepflicht hatte jedoch keine Folgen. Tritt das Beratungsgesetz in Kraft, ist zu befürchten, daß die ÄrztInnen davor zurückschrecken, sich öffentlichen Stellen gegenüber als 'Abtreibungs'-ÄrztInnen zu erkennen zu geben: Wer vertraut heute schon noch auf die Zusicherung von Anonymität? Wer die Abbrüche bisher nicht dem Bundesamt gemeldet hat, wird für sich gute Gründe gehabt haben: Die Koppelung an die Kassenfinanzierung wird dazu führen, daß wieder vermehrt Privathonorare gefordert oder die Abbrüche gleich ganz gelassen werden.

§ 218

Ob dieses 'Beratungs'-Gesetz tatsächlich und in dieser Form in Kraft treten wird, mag dahinstehen: Es ist sicherlich Teil der koalitionsinternen Dispositionsmasse und macht damit einmal mehr deutlich, wie unbedeutend die Stellung der Frauenministerin in dieser Regierung ist. Über die öffentliche Diskussion dieses Gesetzesvorhabens wird aber bereits ein Ziel erreicht, dem das 'Beratungs'-Gesetz dienen soll: die Verschärfung des ohnehin abtreibungsfeindlichen Klimas in dieser Republik. Die platte demagogische Botschaft „Abtreibung ist Mord", die auch diesem Gesetz



zugrunde liegt, prägt sich eben leichter ein im öffentlichen Bewußtsein, als differenzierte Begründungen für die Liberalisierung der Gesetze und die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Frauen. Die gewünschten Rückwirkungen auf alle Beteiligten werden nicht ausbleiben, fraglich ist allenfalls das Ausmaß, in dem die Ärzteschaft, die Beratungsstellen und nicht zuletzt die Frauen selbst davor zurückschrecken, offen Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Sie werden stattfinden, das wissen alle, aber die Frauen werden wieder ganz bewußt vermehrt in die Illegalität getrieben und damit in zusätzliche Konflikte: Wenn sie schon abtreiben, was kein Mann verhindern kann, sollen sie wenigstens Angst haben, sollen sich klein und unmoralisch dabei fühlen, sollen Schuldgefühle haben.

Für die ersatzlose Streichung des § 218

Daß nach alledem das geplante Schwangeren-'Beratungs'-Gesetz abzulehnen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Vielmehr gilt es einmal mehr die Forderung zu unterstreichen, das strafrechtliche Abtreibungsverbot abzuschaffen (vgl. jetzt den Gesetzentwurf der GRÜNEN, BT-Drucks. 11/2422 v. 14.6.1988). Den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe zu stellen, hat bekanntlich zu keiner Zeit dazu geführt, die Zahl der Abbrüche zu beeinträchtigen. Erfahrungen aus den Niederlanden, die erneut durch das Max-Planck-Institut Freiburg bestätigt wurden, zeigen, daß eher eine liberale Handhabung verbunden mit umfassender Sexualaufklärung und Verhütungsberatung geeignet ist, die Zahl der Abtreibungen zu vermindern. Wozu eine restriktive Gesetzgebung und eine entsprechende Praxis führt, ist auch bekannt: Sie treibt die Frauen ins Ausland, in die Illegalität, und am Ende gar wieder zum 'Engelmacher'. Das als 'Moral' zu verkaufen oder als 'Schutz des ungeborenen Lebens', ist frauenfeindliche Heuchelei.

Wir treten offensiv für den Schwangerschaftsabbruch ein. Jede Frau muß das Recht haben, sich frei und selbstbestimmt für eine Abtreibung zu entscheiden, denn es gibt kein 'Fruchtbarkeitsschicksal', wie uns selbst manche Gynäkologen weismachen wollen (vgl. Pro-Familia-Magazin 2/88, S. 21 f). Wer Verhütung als Familienplanung propagiert und die Sorge dafür überwiegend der Frau aufbürdet, hat kein Recht, von ihr die Austragung einer ungewollten Schwangerschaft zu verlangen, wenn das Verhütungsmittel – nie 100% sicher – einmal versagt. Sexualität und Planbarkeit lassen sich oft nur schlecht vereinbaren. Sich auch einmal ohne technische oder chemische Vorkehrungen zu lieben, ist daher nur allzu menschlich. Dies später im Falle einer ungewollten Schwangerschaft mit dem Zwang zur Mutterschaft zu bestrafen, ist unmenschlich und entspringt nicht zuletzt den bevölkerungspolitischen Interessen eines nationalistischen und patriarchalischen Staates.

Der notwendige Widerstand gegen das 'Beratungs'-Gesetz darf uns nicht vergessen lassen, sondern muß uns gerade darin bestärken, für die ersatzlose Streichung des § 218 zu kämpfen.

Annette und Heidi, Pro Familia Bielefeld; Carola und Helmut, Red. FoR

„... zur Eindämmung der Abtreibungsseuche!"

Im juristischen Schrifttum machen sich zusehends wortgewalttätige Abtreibungsgegner breit. Symptomatisch ist das Heft 2/87 der Ausbildungszeitschrift Jura, außergewöhnlich als Schwerpunktheft aufgebaut: Dieses Heft ist nur als Kampfschrift gegen Schwangerschaftsabbrüche zu begreifen.
Unter verschiedenen 'rechtlichen' Anknüpfungspunkten lassen dort knallrechte Juristen die Sau raus. Nachfolgend einige 'Kost'-Proben, bei denen sich einem der Magen umdreht (Zitate jeweils aus Jura 1987, S. 57ff):
Prof. Spieker aus Osnabrück klärt uns einführend auf über die tatsächliche Zahl von Abtreibungen, „um die Seuche der Schwangerschaftsabbrüche einzudämmen" (S. 60).
Der ehemalige Verfassungsrichter Prof. Geiger aus Karlsruhe wird zum Sachwalter einer sauberen deutschen Ärzteschaft: „Das Bild vom Arzt als Helfer des Kranken droht zum Bild vom Arzt als Gehilfe des Todes zu werden" (S. 63). Die gegenwärtige Regelung des Schwangerschaftsabbruchsverfahrens sei „für das Kind zum Fahrplan in den Tod geworden ... - die Schwangere muß es bloß wollen" (S. 64). Der allzu bekannte Prof. Tröndle prangert „die jährliche hunderttausendfache Vernichtung ungeborenen menschlichen Lebens" an (S. 66). Er klärt uns darüber auf, „wie das sich entfaltende Leben brutal zerstückelt oder durch eine Salzlösung vergiftet" wird (S. 67). Durch die Verniedlichung einer „Tötungshandlung in eine 'Schwangerschaftsunterbrechung'" werde ein „fremdbestimmter Vernichtungsakt umgedeutet in einen Dispositionsakt über den eigenen körperlichen Zustand, der

§ 218

unerwünscht eingetreten ist und der gewissermaßen zum Zweck der Sanierung 'abgebrochen' werden soll" (S. 68/69). Überhaupt weiß Tröndle über die „sogenannte Notlagenindikation ..., daß die vermeintliche Not in Wahrheit oft nur die Folge einer wenig verantwortungsvollen Lebensgestaltung ist". Diese Indikation diene vor allem dazu, „Familiengründungen hinauszuschieben, also im wesentlichen der Erweiterung der sexuellen Permissivität junger Menschen" (S. 74). In den Augen von Prof. Stürner aus Konstanz „wird man zum fürchterlichen Juristen, wenn man erklärt, eine Mutter töte ihr ungeborenes Kind zu Recht, weil es mißgebildet zur Welt zu kommen drohe oder schwere soziale Härten für die Mutter existierten" (S. 81). „Das strafrechtliche Verbot der Tötung ungeborenen Lebens... wird trotz ca. 300.000 jährlichen Abtreibungen von den Strafverfolgungsbehörden ignoriert" (S. 75). Schließlich darf der RA Philipp aus Mannheim nicht fehlen, Mitunterzeichner des rassistischen 'Heidelberger Manifestes' (1981) gegen die Überfremdung des Deutschtums, erklärter Asyl-Gegner (vgl. Sabine Wendt, KJ 1983, S. 202) und Mitbetreiber der Klagen vor dem SG Dortmund (s.o.). Für ihn kehrt „der Unrechtsstaat in neuer Gestalt" wieder: es „entrollt sich das Bild einer apokalyptischen, vom Staat selbst in öffentlich-rechtlicher Form betriebenen Maschinerie zur Vernichtung des eigenen Nachwuchses" (S. 89). „Noch niemals in der Geschichte... gab es ein solch furchtbares und perfekt funktionierendes System" (S. 90). Mit dieser demagogischen Anknüpfung an den 'Unrechtsstaat' verharmlost Philipp gezielt und bewußt die massenhafte Vernichtung des „Nachwuchses" im III. Reich. Er treibt damit auf die Spitze, was Prof. Isensee aus Bonn an anderer Stelle (NJW 1986, S. 1646) knapp zusammenfaßte: „Der Staat tötet."

Soweit diese Hetztiraden in einer angesehenen juristischen Ausbildungszeitschrift anno 1987. Die Beiträge dieser sicher nicht zufälligen Auswahl abtreibungsfeindlicher Autoren enthalten jeweils zahlreiche Hinweise auf weitere Literatur: einerseits untereinander, anderseits auf die größer werdende Schar von 'Gesinnungsgenossen' im Kampf um die „Eindämmung der Abtreibungsseuche" (Tröndle, S. 69). Diese 30 Seiten (auszunehmen ist ein Beitrag von Prof. Grunsky) zur juristischen 'Endlösung' der Abtreibungsfrage werden von der Redaktion eingeleitet mit der Bemerkung, „daß der rechtliche Gesichtspunkt stets nur einer unter mehreren sozial relevanten ist und daß ethisches Engagement aus rechtlichen Überlegungen nicht ausgespart zu werden braucht, sondern durchaus zulässig ist, ja nötig sein kann" (Vorspann S. 57).

Fürchterliche Juristen, deren „ethisches Engagement" vornehmlich in Seuchenbekämpfung besteht.

red.

§218

Die Rolle des Strafrechts bei der Stabilisierung von Moral

Karl F. Schumann

Ob Strafrecht ein geeignetes Mittel ist, um die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche zu beeinflussen, darüber wird seit langem gestritten. Man muß zwei Fragen auseinanderhalten:

1. **Sollte** Strafrecht überhaupt zur Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen eingesetzt werden?

2. **Kann** das Strafrecht die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche überhaupt beeinflussen?

Die erste Frage ist eine politische: Ob Entscheidungen über Fortsetzung oder Abbruch von Schwangerschaften strafrechtlich beeinflußt werden **sollen** oder nicht, war Thema der Kampagnen in den 70er Jahren gegen den § 218 StGB. Sie bewirkten eine teilweise Lockerung der Strafdrohung, wie sie bis heute gilt. Der Gesetzesentwurf der Fraktion der GRÜNEN bezieht hier eindeutig Position und verlangt die Streichung der §§ 218ff aus dem StGB. Strafrecht soll hier nichts zu sagen haben, Frauen sollen frei in ihrer Entscheidung sein.

Die zweite Frage, ob Strafdrohungen überhaupt Entscheidungen über Fortsetzung oder Abbruch von Schwangerschaften beeinflussen **können**, ist eine empirische Frage. Sie ist zugleich grundsätzlicher. Stellt sich nämlich heraus, daß diese Entscheidungen über Schwangerschaftsabbrüche durch Strafdrohungen nicht beeinflußbar sind, ist Strafrecht fehl am Platze, weil ungeeignet. Strafdrohungen würden gar verfassungsrechtlich fraglich sein, denn die mangelnde Eignung eines staatlichen Instruments macht es unverhältnismäßig. Wenn Strafrecht nichts zur Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen beitragen kann, darf es hier nicht eingesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht ist allerdings der Meinung, daß Strafrecht in zweierlei Hinsicht wirken könne (BVerfGE 39, 1):
1. durch Abschreckung
2. durch Bekräftigung der moralischen Überzeugungen in der Gesellschaft.
Auf beide unterstellten Wirkungen will ich nacheinander eingehen.

I. Schreckt die Strafdrohung Frauen vom Abbruch einer Schwangerschaft ab?

Diese Frage kann man guten Gewissens verneinen. Der Forschungsstand ist recht eindeutig. Studien aus den 70er Jahren zeigen, daß die Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen in verschiedenen Ländern keineswegs dazu führte, daß die Geburtenziffern danach substantiell sanken. Offenbar war vor der Legalisierung in gleicher Häufigkeit abgetrieben worden, allerdings illegal oder im Ausland. Nach der Legalisierung kam das Dunkelfeld ans Licht: Es stieg nicht die Zahl der Abbrüche, sondern nur die Zahl der bekanntgewordenen Abbrüche.

Wer den Forschungsstand über Generalprävention kennt, ist davon nicht überrascht. Strafdrohungen können nur in geringem Maße von Verhalten abschrecken und zwar nur unter drei Voraussetzungen:

1. Wenn es um **Bagatellverhalten** geht, wie das Anlegen von Sicherheitsgurten, das Unterlassen von Schwarzfahren, das Parken in Verbotszonen usw.; also Verhalten, das nur geringen Nutzen bringt, auf das man leicht verzichten kann, wo akzeptable Alternativen zur Verfügung stehen. Entscheidend ist bei diesem Kalkül übrigens nicht die Strafe, sondern das Risiko des Ertapptwerdens.

2. Nur solches Verhalten ist vom Strafrecht abschreckbar, das **nicht von Moralnormen des gesellschaftlichen Lebens im Umfeld der Handelnden** geregelt wird. Wo Angehörige oder Freunde ein Verhalten aufgrund ihrer Normen mißbilligen könnten, besteht ein sozialer Druck auf Unterlassung, der völlig unabhängig wirkt von einer etwaigen Strafdrohung. Das – sozial ferne – Strafrecht tritt gegenüber dem Druck der – sozial nahen – Bezugspersonen in den Schatten.

3. Nur jenes Verhalten läßt sich von Strafnormen abschrecken, das **eine geringe Bedeutung für den Lebensstil oder die Identität** der Handelnden hat. Weder lassen sich Überzeugungstäter abschrecken, noch können Entscheidungen, die für das Ich wichtig sind, von Strafrechtsdrohungen erreicht werden.

Alle drei Kriterien für mögliche, wenn auch sehr begrenzte Abschreckbarkeit gelten allerdings für Schwangerschaftsabbrüche nicht. Die Entscheidung, auszutragen oder nicht, ist erstens sicher keine Bagatellfrage, ist zweitens als Akt der Familienplanung kein Verhalten im normfreien Raum, vielmehr dürften im sozialen Umfeld (Partner, Freundinnen usw.) durchaus normative Vorstellungen bestehen, und drittens ist es eine Entscheidung, die zentral mit der Identität der Frauen, nämlich mit ihrer Auffassung von der ihnen gemäßen Rolle im Spannungsfeld zwischen Familie und Berufstätigkeit verknüpft ist.

Diese Einschätzung, gestützt auf den allgemeinen Wissensstand der Forschung über Generalprävention, wird auch durch jüngste Forschungen aus dem Freiburger Max-Planck-Institut bestätigt. Der Forschungsbericht von Monika Häußler und Brigitte Holzhauer („Die Implementation der reformierten §§ 218ff StGB", erscheint voraussichtlich in Heft 4/88 der 'Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft') stellt u.a. drei Ergebnisse heraus, die sich ergaben beim Vergleich von Frauen, die eine Schwangerschaft noch konflikthafter Überlegung austrugen, mit solchen, die abbrachen:

1. Eine positive Haltung zum Schwangerschaftsabbruch korrespondiert mit stärkerer Ausrichtung des eigenen Rollenbildes an der Berufsrolle; einer ablehnende Haltung zum Schwangerschaftsabbruch entspricht eher die Bejahung der Mutterrolle.

2. Diese Einstellung pro und contra ist aber für die konkrete Entscheidung über einen Abbruch weniger bedeutsam als Merkmale der Lebenssituation der Frau. Wird die Partnerbeziehung als tragfähig angesehen? Sind berufliche Situation und Einkommensverhältnisse stabil? Frauen, die ihre Schwangerschaft abbrachen, bewerteten die künftige Entwicklung im Beruf oder in der Partnerschaft deutlich negativer. Die Zukunft mit dem Kind schien ihnen viel unsicherer zu sein.



3. Frauen, die abbrechen wollten, fanden einen Weg, auch wenn die Indikation verweigert oder der Abbruch im eigenen Bundesland erschwert wurde. Die Baden-Württembergerinnen brachen z.B. überwiegend in Hessen ab.
Die Rolle des Strafrechts ist in diesem Entscheidungsprozeß offenbar die Rolle eines Statisten: es ist da, hat aber nichts zu sagen.
Man mag einwenden, die Indikationsregelung der §§ 218ff StGB sähe ja ohnehin nur eine sehr eingeschränkte Strafbarkeit der Schwangeren vor, so daß eine Abschreckungswirkung auf die Frau gar nicht erwartet werden könne. Das ist in der Tat so. Die Frage ist deshalb:

II. Trägt die umständliche Verwaltungsprozedur der gegenwärtigen Regelung (1. Indikation, 2. Sozialberatung, 3. Abbruch) zu einer Ermattung des Abbruchwillens bei und könnte die Tendenzberatung i.S.d. geplanten Beratungsgesetzes diese Aushöhlung des Abbruchwillens in relevantem Maße weiter verstärken?

Bekanntlich ist mit Strafe lediglich jene Schwangere bedroht, die ohne ärztliche Beratung bzw. außerhalb einer 22-Wochen-Frist abbricht. Die Strafandrohung soll also in die Beratung zwingen. Dies geschieht auch mit Erfolg, berichten die beiden Freiburger Forscherinnen Monika Häußler und Brigitte Holzhauer. Praktisch jede Frau geht zur Sozialberatung vor einem Abbruch; allerdings wählen die Frauen diejenige Beratungsstelle (Pro Familia, Caritas usw.), die den eigenen Wertvorstellungen am meisten zu entsprechen scheint. Wollen sie über finanzielle Hilfen Genaueres wissen, gehen sie zu kirchlichen Stellen. Geht es ihnen aber weniger um Beratung als um die formal notwendige Bescheinigung über die Beratung, gehen sie zu Pro Familia. Je festgefügter die Entscheidung für Abbruch ist, desto mehr wird die Beratung bloß der Form halber absolviert.
Danach ist zu erwarten, daß das geplante Beratungsgesetz wenig mehr bewirken wird, als daß die Abbruchwilligen die einseitige Beratung über sich ergehen lassen, um der Form zu genügen. Allerdings besteht die Möglichkeit, daß die Beratung auf unentschiedene,in Ambivalenzen gefangene Frauen eine gewisse Wirkung haben kann und marginal dazu beiträgt, daß entscheidungsunsichere Frauen häufiger austragen. Solche Frauen können auch, wenn sie sich argumentativ unterlegen fühlen, aus Angst vor der Konfrontation mit der tendenziösen Beratung diese aufschieben, verschleppen oder ganz vermeiden und dann gezwungen sein, die Schwangerschaft fortzusetzen. Ein ähnlicher Verschleppungseffekt kann durch die Beiziehung von Personen entstehen, die „zur Bewältigung der Not- und Konfliktlage beitragen können", wie es in § 4 BG heißt. Insoweit kann das Beratungsgesetz dazu beitragen, daß – wenn auch in kleiner Zahl – unentschiedene Frauen eigentlich ungewollte Kinder gebären mit allen sozialen Folgeproblemen, die dadurch entstehen.
Diese eingeschränkte Wirkung der rechtlichen Regelung darf aber nicht als Abschreckungseffekt des Strafrechts gewertet werden. Sie erfolgt ganz unabhängig vom Strafrecht, wäre auch zu erwarten, wenn eine rein krankenversicherungsrechtliche Hürde in Form einer Beratung vor die Finanzierung des Abbruchs gesetzt würde. Allein die Unterschiede in der kommunikativen Kompetenz, die schichtspezifisch variieren, sind dafür verantwortlich, wenn von solchen Beratungen – inhaltlich oder durch ihre Vermeidung – ein Einfluß auf die Entscheidungsrichtung ausgeht, solange die Enscheidung selbst noch offen ist. Hier entsteht ein Problem der Ungleichheit vor dem Recht, wenn das Beratungsgesetz verabschiedet würde, das seinerseits die Legitimität dieses Rechts in Frage stellen kann. Die eigentlich entscheidende Frage zur Rolle des Strafrechts ist damit:

§218

III. Wird die gesellschaftliche Moral verfallen, wenn Schwangerschaftsabbrüche legalisiert werden, wie es der Entwurf der Fraktion der GRÜNEN vorsieht?

Würden Frauen dann ohne moralische Skrupel nach Belieben mit dem Fötus tun und lassen, was sie wollen?
Das Strafrecht erhebt in den letzten Jahren zunehmend häufiger den Anspruch, daß es die moralischen Überzeugungen in der Bevölkerung dadurch stärkt und absichert, daß Normverstöße bestraft werden. Zur Begründung wird auf ein psychoanalytisches Denkmodell verwiesen. Der Konforme, der sich selbst diszipliniert und sich insgeheim gewünschte Normbrüche selbst verbietet, könne durch die Bestrafung derer, die sich den Normbruch leisten, seine Selbstaggression auf den Bestraften übertragen und damit seine eigene Normtreue belohnen. Weil seine Zwangsmoral auf die Bestrafung anderer angewiesen ist, bedeute Wegfall des Strafrechts auch Verfall der Sitte. Für diese These, die übrigens weit verbreitet ist, gibt es allerdings keine empirischen Beweise. Konkret deutet nichts darauf hin, daß das Unterstrafestellen eines Verhaltens die moralische Ablehnung dieses Verhaltens durch die Bevölkerung verstärkt oder eine Legalisierung sie schwächt. Soweit Untersuchungen dazu vorliegen, zeigt sich eher das Gegenteil. Der Forschungsstand ist dürftig, läßt aber einige Aussagen zu:

1. Änderungen des Strafrechts wirken, wenn überhaupt, **sehr langfristig** auf die Moral. Da normative Überzeugung in Kindheit und Jugend durch die Sozialisationsprozesse übernommen werden, muß man vermuten, daß Strafrechtsänderungen erst die Moral der nächsten Generation beeinflussen. Eltern, soweit die Normänderung von ihnen gewußt und akzeptiert wird, geben sie an die Kinder weiter. So hat z.B. die Legalisierung der männlichen Homosexualität im Jahre 1971 keineswegs die Diskriminierungen sofort beendet. An die Stelle des Strafrechts traten die normativen Muster der traditionellen Männerrol-

le, die Vorurteile lebten fort. Ihr Verfall ist im wesentlichen Erfolg der späteren Schwulen- und Frauenbewegung. Heute, fast 20 Jahre später allerdings stehen wir – durch die Art, wie AIDS thematisiert wird – wieder vor neuen Diskriminierungen.

2. Wenn Strafrechtsänderungen überhaupt von Personen zur Kenntnis genommen werden, so ist der Einfluß auf die Moral abhängig davon, **ob ihre Bezugsgruppen die Rechtsänderung beachten und akzeptieren**. Aus der Massenkommunikation ist allgemein bekannt, daß abstrakte Botschaften nur übernommen werden, wenn sich geschätzte Personen aus dem sozialen Umfeld als Vermittler damit identifizieren. Man spricht vom two-step-flow, von der Kommunikation in zwei Schritten. Je weniger sich Vermittler im sozialen Nahraum finden, oder je stabiler subkulturelle Normen sind, die gegenläufig sind, desto wirkungsloser ist der moralische Appell des Strafrechts. Gute Beispiele dafür finden sich im politischen Strafrecht, wo etwa Ausweitungen des § 129a StGB (z.B. auf Strommastsäger) oder des Nötigungstatbestandes ohne Einfluß auf die politische Moral der Normadressaten geblieben ist.

3. Die Kenntnis einer Verschärfung des Strafrechts kann einen **Bumerangeffekt** auslösen. Verschiedene Untersuchungen zeigen, daß bei Ausweitung der Strafbarkeit bzw. Verstärkung der Strafen die moralische Mißbilligung des inkriminierten Verhaltens in der Bevölkerung nicht anstieg, sondern vielmehr sank. Als Grund dafür ist zu vermuten, daß die Auweitung illegitim erschien oder die Strafschärfung als unbillig empfunden wurde, wodurch die gesamte Strafnorm an Legitimität einbüßte. In einer von mir durchgeführten Untersuchung zeigte sich, daß die Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes 1982, die teilweise eine Verschärfung darstellten (z.B. Ausweitung der Strafbarkeit auf Haschischanbau) nicht zu einer verstärkten Mißbilligung des Drogengebrauchs führten, sondern zu größerer Befürwortung.

Wenn aber einerseits Verschärfungen wie ein Bumerang wirken können und wenn andererseits Legalisierungen andere normative Muster an die Stelle des Strafrechts treten lassen, dürfte offenkundig sein, daß Manipulationen am Strafrecht nicht ausreichen, um die gesellschaftlichen ethischen, normativen oder moralischen Vorstellungen gezielt zu beeinflussen. Die Hoffnungen darauf, mittels des Strafrechts auf gesellschaftliches Bewußtsein Einfluß nehmen zu können, sind unrealistisch und müssen aufgegeben werden und zwar auch von manchen GRÜNEN, die den Sinn schwerer Strafen z.B. für Vergewaltigung in und außerhalb der Ehe oder für Umweltverschmutzung auch in dem Einfluß auf die gesellschaftliche Moral sehen. Für den darin liegenden Glauben an die entweder abschreckende oder moralbildende Steuerungsfähigkeit des Strafrechts gibt es jedenfalls empirisch keine Belege.

Bei Schwangerschaftsabbrüchen wird besonders deutlich, wie die simple Botschaft der Strafdrohung, nämlich: Abbruch ist verwerflich, außerhalb jeder Relation steht zur Komplexität des ethischen Problems der Frauen bzw. in der Partnerschaft: Soll die bisherigen Lebensplanung aufgegeben oder zumindest stark modifiziert werden, weil eine Schwangerschaft entstanden ist, die für eine andere, spätere Lebenssituation durchaus bejaht würde? In diesem Dilemma setzt das Strafrecht bloß die Lösung fest, liefert aber keine Begründungen bzw. Argumente. Moral aber ist immer auf inhaltliche Strukturierung, auf ethische Durchdringung eines Dilemmas angelegt. Wenn behauptet wird, dem Strafrecht ginge es um die Betonung des Wertes, den der Schutz werdenden Lebens verdient, so steht das im Widerspruch dazu, daß Empfängnisverhütung völlig legal ist. Schwangerschaftsabbrüche sind nun aber in der Mehrzahl Fälle von fehlgeschlagener oder versäumter Verhütung. Verhütungsfehler zu einem moralischen Szenario eigener Art zu stilisieren, ist zumindest unlogisch. Logisch wäre, die gleiche moralische Entscheidungsfreiheit, die für die Verhütungsmaßnahmen zugebilligt wird, im Falle ihres Fehlschlagens oder Versäumnisses für einen Zeitraum nach der Empfängnis fortgelten zu lassen. Sonst entsteht eine widersprüchliche moralische Botschaft derart, daß Familienplanung (nämlich Verhütung) einerseits gut und verantwortlich ist, Familienplanung andererseits (nämlich Abbbruch nach gescheiterter Verhütung) aber schlecht und unverantwortlich ist. Dieser Widerspruch der moralischen Botschaft wird übrigens bei der zur Zeit gültigen Regelung noch weiter verkompliziert. Wenn Abbrüche nur strafbar sind, wenn keine Sozialberatung stattfand, läuft die moralische Botschaft an die Schwangere allein darauf hinaus, daß sie eine informierte und überlegte Entscheidung treffen soll. Gibt es denn aber irgend einen Zweifel daran, daß Abbrüche nicht stets nach reiflicher Überlegung erfolgen? Die moralische Botschaft der gegenwärtigen Regelung ist also völlig überflüssig.

IV.

Eine konsistente moralische Position ergäbe sich, wenn eine gründliche Information über Empfängnisverhütung gekoppelt wird mit einer sehr weitgehenden Fristenlösung oder der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Die Botschaft wäre: Wähle für die Erfüllung des Kinderwunsches die optimalste Lebenssituation.

Mein Fazit, daß Strafrecht hier nicht moralbildend wirken kann, wird im übrigen durch die Situation in den Niederlanden bestätigt. Trotz liberalster strafrechtlicher Regelung findet sich dort die niedrigste Rate an Schwangershaftsabbrüchen. Offenbar folgt dem Rückzug des Strafrechts keineswegs ein Überborden der Verantwortlungslosigkeit. Vielmehr wird Verantortung für bewußte Familienplanung gestärkt durch das Gewicht, das in den Niederlanden auf Aufklärung über Empfängnisverhütung gelegt wird.

(Stellungnahme im Rahmen der Anhörung der Fraktion der GRÜNEN zum Beratungsgesetz/§ 218 StGB am 18.4.1988 in Bonn.)



Die Geschichte des Abtreibungsverbots

schon immer ...
... haben Frauen abgetrieben und das wird auch so bleiben!

zur Zeit der Griechinnen und Römerinnen ...
... kannte man/frau kein strafrechtliches Abtreibungsverbot, allenfalls Vorschriften zum Schutz der Schwangeren oder der Ansprüche des Mannes

das germanische Recht ...
... sah ebenfalls nur die Familie als schutzbedürftig an, die Rechte der Angehörigen waren privatrechtlich geschützt

1150
Dekret des Gratian: „Derjenige begeht keinen Kindesmord, der den Abort veranlaßt, bevor die Seele dem Körper eingehaucht ist." Das kanonische Kirchenrecht kennt seit jeher das Verbot der Abtreibung der 'beseelten Leibesfrucht' (um diese Seele nicht um die Taufe zu bringen), wobei die Beseelung der männlichen Frucht auf den 40. Tag, die der weiblichen auf den 80. Tag festgelegt wurde (?!).

1484
Mit dem 'Hexenhammer' beginnt die organisierte Hexenverfolgung bis ins 18. Jahrhundert, und damit auch die Verfolgung der 'weisen Frauen' mit ihrem Wissen über Geburtenkontrolle, Geburtsvorbereitung und Abtreibung.

1532
Die 'Constitutio Criminalis Carolina' führt den Begriff der Abtreibung ein, ordnet sie den Tötungsdelikten zu und fordert die Todesstrafe für die Tötung der 'beseelten Leibesfrucht'. Ähnlich bereits 1474 die 'baierische Landesordnung' und 1507 die 'Bambergiensis'.

bis in die 2. Hälfte des 19. Jh. ...
... gelten weitgehend 'Fristenregelungen'. Zum Beispiel sah der 'Codex Juris Bavarici Criminalis' Straflosigkeit der Abtreibung in der ersten Schwangerschaftshälfte vor.

1851
Das preußische StGB enthält die erste allgemeine Strafvorschrift für die Abtreibung ohne Fristen.

15.5.1871
Das StGB des Deutschen Reiches stellt in § 218 die „Abtötung der Leibesfrucht" grundsätzlich unter Strafe: keine Fristen, keine Indikationen, allenfalls mildernde Umstände.

1920/21
Im Reichstag scheitern Anträge zur Abschaffung des § 218 (von der USPD) und für eine Fristenlösung (von der SPD).

1922
Gesetzentwurf der KPD für das Recht auf kostenlose Abtreibung und öffentliche Fürsorge bei Schwangerschaft, Geburt und für die Kinder (natürlich auch gescheitert, an der SPD).

1926
Auf Antrag der SPD beschließt der Reichstag eine Strafmilderung. Das Reichsgericht läßt die 'medizinische Indikation'zu als 'übergesetzlicher Notstand'.

1928-1933
Massenbewegung gegen den § 218. Mehrere Gesetzentwürfe der KPD zur Streichung des § 218, denen die SPD jeweils die Mehrheit versagte.

26.6.1935
Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses: Schwangerschaftsabbrüche zulässig zugunsten der Erbgesundheit ('eugenische Indikation').

18.3.1943
Verordnung zur Durchführung der Verordnung zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft: Einführung der Todesstrafe in § 218, wenn durch einen Abbruch „die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt" wird.

§ 218

1945
Aufhebung des NS-Rechts, Wiederherstellung des Zustandes von 1926 ('nur' Gefängnis-Strafe und 'medizinische Indikation').

1959
Die große Strafrechtskommission schlägt 'Vergewaltigungs'-(kriminologische) Indikation vor.

1968-70
Diskussion über "ethische Indikation" im Zuge des 'Contergan-Skandals'.

1970/71
Entstehen einer politischen, insbesondere Frauenbewegung für die Abschaffung des § 218.

3.6.1971
Im 'Stern' bekennen 374 Frauen „Ich habe abgetrieben".

15.5.1972
Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit einer Indikationslösung (BT-Drs 6/3434).

21.3.1973
Gesetzesentwurf der BT-Fraktionen von SPD und FDP mit einer Fristenregelung (BT-Drs 7/375)

18.6.1974
5. Gesetz zur Reform des Strafrechts (BGBl I, S. 1297) mit einer Fristenlösung, nie in Kraft getreten, denn:

25.2.1975
Entscheidung des BVerfG: mit 5:3 wird die Fristenregelung als mit dem GG unvereinbar erklärt (BVerfGE 39, 1ff)

18.5.1976
15. Strafrechtsänderungs-Gesetz mit der bis heute gültigen Fassung der §§ 218ff, seit 21.6.1976 in Kraft.

Mai 1984
Der Gesetzentwurf von 74 männlichen CDU-Abgeordneten gegen die Finanzierung von Abbrüchen durch die Krankenkassen wird vom BT mehrheitlich abgelehnt (SPD, FDP und GRÜNE).

Juni 1984
Der BT beschließt mehrheitlich die Gründung der Stiftung „Mutter und Kind – zum Schutz des ungeborenen Lebens". Gegen Pro Familia, die sich von Anfang an gegen eine solche Stiftung aussprach, wird eine breite Kampagne gestartet.

Das „Beratungs"-Gesetz Frauenfeindliche Heuchelei

Sylvia Hebisch

Das von der Bundesregierung geplante Beratungsgesetz ist frauenfeindlich.

Mit dem Beratungsgesetz wird einer enormen Bespitzelung und Kontrolle der Beratungsstellen Tür und Tor geöffnet. Die Beratungsstellen, die nicht dem vorgeschriebenen Zwang nachkommen, „zum Schutz des ungeborenen Lebens" zu beraten, sind von Schließung bedroht. In Freiburg beispielsweise droht der Pro Familia der Entzug der Zulassung, weil sie in einer Broschüre dem Selbstbestimmungsrecht der Frau Vorrang vor dem „Schutz des Ungeborenen" eingeräumt hatte.

Welche Auswirkung eine Beratung für Frauen hat, in der das Beratungsziel von vorneherein schon festgelegt ist – nämlich Austragen der Schwangerschaft – ist nicht schwer auszumalen. 90% der Frauen, die in die Beratung kommen, haben sich zum Abbruch entschlossen. Durch die Festschreibung, „zugunsten des Ungeborenen" beraten zu werden, wird die Frau unter einen enormen moralischen Druck gesetzt. Sie wird in jedem Fall das Gefühl haben, daß ihre Entscheidung nicht akzeptiert wird, nichts wert ist. Die Hinzuziehung des sogenannten sozialen Umfelds wird diesen Druck noch verstärken. In einer Atmosphäre moralischen Drucks und mit der Angst im Nacken, nicht die „richtigen Argumente" zu finden, kann von einer Hilfe für die Frau und Akzeptanz ihrer Entscheidung, wie Ministerin Süßmuth behauptet, nicht die Rede sein. Das ist reinste Heuchelei!

Sollte sich die Frau trotz dieses moralischen Drucks dennoch nicht von ihrer Entscheidung abhalten lassen, werden durch das Beratungsgesetz die nächsten Hürden eingebaut. Die vorgeschriebene jährliche Fortbildung für Ärzte wird die Zahl derjenigen, die bisher bereit waren, eine Indikation auszustellen, drastisch verringern. Dies trifft in noch schärferem Maße auf den Abbruch selbst zu. Wird die Meldepflicht an die Abrechnung mit den Krankenkassen geknüpft, werden noch weniger Ärzte bereit sein, Abbrüche vorzunehmen, um nicht als „Abtreibungsarzt" bei Behörden und KollegInnen oder in der Öffentlichkeit zu erscheinen.

Die praktischen Konsequenzen des Beratungsgesetzes für Frauen werden also sein: noch mehr moralischer Druck, noch mehr Bevormundung, noch mehr Angst.

Schon heute sind die Frauen auf Grundlage der katastrophalen Abbruchbedingungen vor allem in den CDU-regierten Ländern gezwungen, in andere Bundesländer oder in das Ausland zu fahren. Allein aus Baden-Württemberg, wo schon seit 1985 verschärfte Beratungsrichtlinien existieren, fahren 60% der Frauen zum Abbruch nach Hessen (Untersuchung des Max-Planck-Instituts, FR 13.4.88).

Das Bundesberatungsgesetz sieht diese Verhältnisse auch für andere Bundesländer vor. D.h. Frauen werden zunehmend wieder in die Illegalität gedrängt. Verzögerungen beim Abbruch und unsachgemäß durchgeführte Abbrüche werden die Folge sein, das gesundheitliche Risiko für Frauen, die sich keinen teuren Abbruch leisten können, wird steigen.

Das Beratungsgesetz und alle Maßnahmen, die darauf abzielen, den Schwangerschaftsabbruch so schwer wie möglich zu machen (dazu gehört auch die von den Konservativen geplante Kampagne), verringern nicht die Zahl der Abbrüche, sondern dienen lediglich dazu, die Frauen in die Knie zu zwingen. Die Mehrheit der Frauen befürwortet eine Fristenregelung oder die völlige Streichung des § 218, in Baden-Württemberg allein zwei Drittel (Max-Planck-Institut). Diese Tatsache wird einfach übergangen. Die Moralvorstellung von Kirche, Richtern, Politikern und rechter Ärzteschaft wird allen Frauen aufge-



zwungen. In unserer hochgepriesenen Kultur wird immer noch der „Schutz der Leibesfrucht" höher bewertet als das Selbstbestimmungsrecht der Frau.

Die Aufrechterhaltung des Abtreibungsverbots durch den § 218 StGB seit über hundert Jahren und die nicht abbrechenden Versuche, den Schwangeschaftsabbruch zu erschweren, reihen sich ein in eine Bevölkerungs- und Familienpolitik, die die Interessen der Frauen mißachtet.

In katastrophalstem Ausmaß haben die Frauen dies während der Nazizeit erfahren müssen. Unter Androhung der Todesstrafe wurden die einen zur Mutterschaft gezwungen, während man die anderen zwangssterilisierte und bei ihnen Zwangsabtreibungen vornahm.

Bevölkerungspolitische Eingriffe mit Hilfe von Strafandrohungen und Zwangsmaßnahmen stehen entschieden im Widerspruch zu demokratischer Entwicklung und dem Bestreben der Frauen nach Gleichberechtigung und Emanzipation.

Sylia Hebisch (Hamburg) ist aktiv in der Bundesweiten Koordination gegen den § 218

Adressen

Bundesweite Koordiniation gegen den § 218, c/o Sylvia Hebisch, Max Breuer-Allee 189, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/4300400 und Ruth Rumke, Ellerstr. 21, 4800 Bielefeld 1, Tel. 0521/123289

Pro Familia, Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung e.V., Cronstettenstr. 30, 6000 Frankfurt a.M. 1, Tel. 069/550901 (dort sind auch die Adressen der Landesverbände zu erfragen)

AK Frauenpolitik der GRÜNEN im Bundestag, c/o Verena Krieger (MdB), Hochhaus Tulpenfeld, 5300 Bonn, Tel. 0228/169133 oder 167364

BAG Frauen der GRÜNEN, c/o Bundesgeschäftstelle, Colmantstr. 36, 5300 Bonn 1, Tel. 0228/692021

Feministisches Frauen-Gesundheitszentrum e.V., Bamberger Str. 51, 1000 Berlin 30

Materialien zu § 218

HILFE! Mir wird 'geholfen'! – Materialien zum geplanten Bundes'beratungs'gesetz zu § 218; § 218-Gruppe Münster (1988), c/o Schwarze Witwe, Autonome Frauen Forschungsstelle im C.U.B.A., Achtermannstr. 10-12, 4400 Münster

Pro-Familia-Magazin 2/88. Schwerpunkt: Pro-Familia im Gegenwind, mit Aufsätzen zum Beratungs-Gesetz und aus den Bundesländern, Verlag G.J. Holtzmeyer, Weizenblüte 77, 3300 Braunschweig, 6,50 Mark

Dr. med. Mabuse Nr. 48 (Juni/Juli 1987). Schwerpunkt: Über den politischen Mißbrauch des § 218 und die Schwierigkeit, geltendes Recht in die Praxis umzusetzen, Mabuse-Abo-Service, Postfach 52, 6107 Reinheim, 5 Mark

Dokumentation der Anhörung der BT-Fraktion der GRÜNEN zum § 218 und zum Beratungs-Gesetz (April 1988), c/o Verena Krieger (MdB), Bundeshaus, 5300 Bonn

EMMA-Buch von Alice Schwarzer, „Weg mit dem § 218. Wir fordern eine Verfassungsklage ..." (1986), Prolit, Siemensstr. 18a, 6300 Gießen, 5,80 Mark

v. Pazensky/Sandrozinski (Hg.): Die neuen Moralisten – § 218: Vom leichtfertigen Umgang mit einem Jahrhundertthema, rororo-aktuell Nr. 5352 (1984), 7,80 Mark

Kraiker, § 218 – Zwei Schritte vorwärts, einen Schritt zurück, Fischer TB Nr. 3835 (1983) – Geschichtliche Entwicklung bis 1980 mit zahlreichen Dokumenten –

v. Pazensky: Gemischte Gefühle, C.H. Beck (1987), 12,80 Mark

Verena Krieger: Entscheiden. Was Frauen und Männer über den § 218 wissen sollten, Hamburg (1987)

Amendt: Die bestrafte Abtreibung. Argumente zum Tötungsvorwurf, Ikarus Verlag Bremen (1988)

Kettwig/v. Praag: Schwangerschaftsabbruch, Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich (sog. 'Holland'-Studie für die Bundesregierung, 1985)

Häussler u.a.: Bauchlandungen – Abtreibung, Sexualität, Kinderwunsch, Frauenbuchverlag (1983)

Bundesweite Koordnination gegen den § 218: Weg mit dem § 218!, c/o Sylvia Hebisch, Max-Breuer-Allee 189, 2000 Hamburg 50, 3,50 Mark

„Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen im Schwangerschaftskonflikt" der BT-Fraktion der GRÜNEN, BT-Drucks. 11/2422 v. 8.6.1988 sowie folgende Materialien der Grünen:

– Argumente. Gegen das geplante Beratungsgesetz zum § 218 (April 1988), 32 Seiten

– Argumentation § 218, von Rita Werkmeister und Regina Michalik (aus dem BT-Wahlkampf 1987)

– Arbeitsmaterialien zum § 218, hrsg. von der LAG Frauen der GRÜNEN NRW

– sowie verschiedene Flugblätter zu beziehen über: Die GRÜNEN, Bundesgeschäftsstelle, Colmantstr. 36, 5300 Bonn

§ 218

Verrechtlichung der Entrechtung
Interview zu den »Sicherheitsgesetzen«

Forum Recht sprach mit Heiner Busch vom Informationsdienst „Bürgerrechte und Polizei" über alte und neue Gesetz(entwürfe) zur „inneren Sicherheit", die Aussichten einer Verfassungsklage und Aktionsmöglichkeiten für BürgerrechtlerInnen.

Stell doch zu Beginn kurz den Informationsdienst „Bürgerrechte und Polizei" vor.

Wir sitzen hier in Berlin und bringen seit 1978 dreimal im Jahr besagte Zeitschrift heraus, die anfangs, als wir auch noch in einer englischen Ausgabe erschienen sind, im Haupttitel „CILIP" hieß. Die Zeitschrift entstand und wuchs auf der Grundlage mehrerer Forschungsprojekte im Bereich Polizei, deren Herz ein umfangreiches Archiv ist. Auch wenn wir in den letzten Jahren hauptsächlich Themenhefte gemacht haben, so verstehen wir uns doch nach wie vor in erster Linie als Informationsdienst. Das heißt, es geht uns vor allem darum, durch die Veröffentlichung und Kommentierung von Materialien, die normalerweise ausschließlich dem engen Fachpublikum vorbehalten sind, die politische Diskussion über Polizei und Geheimdienste anzuregen. Das Publikum für derartige Fragen ist zwar in den letzten Jahren gewachsen, aber die Berichterstattung in den Medien und auch sonst die öffentliche Diskussion hangeln sich immer noch an Skandalen entlang. Unsere Ansprechpartner sind deshalb einerseits Multiplikatoren, also vor allem Journalisten, aber auch in ganz besonderem Maße die Bürgerrechtsbewegung, oder sagen wir mal vorsichtiger, diejenigen Gruppen und Einzelpersonen, die hierzulande Bürgerrechte verteidigen wollen. Dazu zählen wir uns ja auch selbst.

Um welche Gesetze bzw. Gesetzentwürfe geht es konkret, wenn in der Diskussion von den „Sicherheitsgesetzen" die Rede ist?

Der Begriff wird benutzt, seit Anfang 86 die Regierung ein Paket von sieben Gesetzen en bloc und im Eilverfahren durch die parlamentarische Beratung jagen wollte:
- die Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes
- ein MAD-Gesetz
- ein Zusammenarbeitsgesetz (incl. BND-Legalisierung)
- die Novellierung des Datenschutzgesetzes
- das Gesetz über den maschinenlesbaren Personalausweis (Paßgesetz)
- die Einführung der „Schleppnetzfahndung" in die StPO
- das Verkehrszentralregister-(ZEVIS) Gesetz

Dazuzurechnen ist außerdem der 1985 von der Innenministerkonferenz vorgelegte Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz, über den jeweils auf Länderebene zu entscheiden ist.

Gemeinsames Anliegen dieses Gesetzespakets ist die Schaffung eines fast schrankenlosen Informationsverbundes von Polizei und Sicherheitsbehörden und der unbeschränkte Zugriff der Dienste auf alle staatlich gespeicherten Daten, kurz die Legalisierung der alltäglichen skandalösen Praxis. Verabschiedet wurde dann dank des öffentlichen Protestes und der Taktiererei der FDP im Frühjahr 1986 nur der Personalausweis, das Paßgesetz, der Schleppnetzparagraph 163d der StPO und dann im Dezember 1986 – zusammen mit dem sog. Anti-Terror-Gesetz – das Gesetz über ZEVIS. Dabei blieb es in der letzten Legislaturperiode. In der Koalitionsvereinbarung ist dann das alte Paket, ergänzt durch einen Rattenschwanz von neuen Gesetzesüberlegungen wieder aufgelistet worden. Seit einigen Wochen liegen uns eine Reihe von Referentenentwürfen vor. Es fehlt aus dem alten Paket noch das MAD-Gesetz, das wahrscheinlich nicht viel anders als das Verfassungsschutzgesetz aussehen dürfte. Außerdem heißt das Zusammenarbeitsgesetz jetzt Verfassungsschutzmitteilungsgesetz. Daneben sind zwei neue „Pakete" von StPO-Änderungen zu nennen.

Auf diese Referentenentwürfe kommen wir gleich noch einmal zurück. Es gibt aber auch noch andere Gesetze zur „inneren Sicherheit". Ende 1986 wurden die sogenannten Anti-Terror-Gesetze (Ausweitung des Begriffs „terroristische Vereinigung" in § 129a StGB, (Wieder-)Einführung des § 130a StGB – „Anleitung zu Straftaten", Ausweitung der Befugnisse des Generalbundesanwalts) verabschiedet. Nun liegt schon wieder ein Artikelgesetz mit ähnlicher Zielrichtung vor (Strafbewehrung des Vermummungsverbots, Einführung einer Vorbeugehaft für DemonstrationsstraftäterInnen, Einführung eines § 130b StGB „Befürwortung von Straftaten", Kronzeugenregelung)...

In der öffentlichen Diskussion – auch in der Linken übrigens – wird oft die gesamte Gesetzesflut, die sich da in Wellen über uns ergießt, unter dem Begriff „Sicherheitsgesetze" gefaßt. Wir sollten da ein bißchen genauer unterscheiden, nicht weil die einen besser und die anderen schlechter sind, sondern weil es um zwei Arten von Gesetzen geht. Dabei gehören die Gesetze, die ich vorhin nannte, zu der einen Art und die Anti-Terror-Gesetze der 70er Jahre, das vom Dezember 1986 und auch das Artikelgesetz, das jetzt über die Bühne gehen soll, zu der anderen Art.

Bei letzteren kann man grob drei Gebiete unterscheiden, auf denen sich die Gesetzesmacher austoben. Da ist einmal der § 129a StGB selbst und seine Folgen im Strafprozeßrecht. Der § 129a wirkt wie ein Passepartout. Er erlaubt viele strafprozessuale Maßnahmen, die das „normale" Strafprozeßrecht nicht zugesteht, angefangen damit, daß er absoluter Haftgrund ist, über die Kontaktsperre bis hin zu den Kronzeugen.

Der zweite Bereich ist der Bereich der Zensur, betrifft also Paragraphen wie die 1976 eingeführten und 1981 wieder abgeschafften §§ 88a und 130a StGB, die ja jetzt wieder eingeführt wurden bzw. werden. Da gehört auch die „Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung" mit hinzu, die Grenzen

sind da fließend. Diese beiden Bereiche, die in den 70er Jahren von der sozialliberalen Koalition geschaffen wurden, werden jetzt auch auf die militanten Gruppen angewandt.

Als dritten Bereich würde ich das Demo-Recht nennen.

Wir haben es also mit zwei Gesetzeskomplexen zu tun, den „Sicherheitsgesetzen" einerseits, und den neuen Wucherungen des politischen Strafrechts, als „Anti-Terror-Gesetze" deklariert, andererseits. Bestehen zwischen diesen Komplexen unmittelbare Zusammenhänge oder dienen sie unterschiedlichen Zielsetzungen?

Es geht im Falle des Artikelgesetzes einerseits um die Verschärfung des innenpolitischen Klimas, um die Einschränkung von Artikulationsmöglichkeiten. Natürlich nicht nur des militanten Teils der Linken und der sozialen Bewegungen. Wenn ich die Diskussion über das Mastabsägen verbiete, indem ich es jemandem unmöglich mache, diese Handlungen positiv zu bewerten oder diejenigen, die so was tun, zu verteidigen, dann mache ich auch jede Strategiediskussion sinnlos. Mit den Zensurparagraphen zum Beispiel wird eben auch der „gemäßigte" Teil der Linken getroffen, auch wenn das manchmal vergessen wird. Es geht also um mehr Repression.

Es geht aber auch um einen symbolischen Effekt: Die Ereignisse, die als Anlässe solcher Anti-Terror-Gesetze benutzt werden, geben der Regierung die Möglichkeit, ihre Klientel zu mobilisieren, zu sagen: 'Seht her, wir unternehmen was'. Auf diese Art und Weise wird ein Ordnungsblock zusammengeschweißt und das Thema, an dem das festgemacht wird, ist eigentlich wurscht. Das kann Aids sein, das kann eine militante Demo sein, das kann ein Anschlag sein.

Das, was im Frühjahr 86 als „Sicherheitsgesetze" diskutiert wurde, bezieht sich dagegen auf langfristige Änderungen im Apparat, auf die Informationsbeziehungen zwischen den Diensten und der Polizei, auf die verdeckte Ermittlung und auf die Kontrollstellenpraxis, die ein zentrales Element des polizeilichen Strukturwandels seit 1968 ist. Auch da hat die SPD seit Beginn ihrer Regierungszeit Vorleistungen gemacht: mit dem Bundesgrenzschutz- und dem BKA-Gesetz, den ersten Musterentwürfen zum Polizeirecht, mit den Razziengesetzen usw.

Der Zusammenhang zwischen beiden Gesetzestypen besteht zunächst in den Anlässen. ZEVIS wurde nach der Ermordung von Braunmühls zusammen mit dem Anti-Terror-Gesetz von 1986 durchgesetzt. Jetzt, nach den Schüssen an der Startbahn West diskutierte alles über das Vermummungsverbot und von hinten wird das Restpaket der „Sicherheitsgesetze" auf den Tisch geschoben.

Zweitens fallen die neuen Regelungen des politischen Strafrechts auf einen Boden der veränderten und dann auch rechtlich abgesegneten apparativen Strukturen der Sicherheitsbehörden, wo dieses Unkraut dann wuchern kann.

Und drittens werden neue rechtliche Befugnisse wie die verdeckte Ermittlung oft als erstes im politischen Bereich ausprobiert, weil sich gegen Terroristen oder was man dafür hält, so etwas leichter durchsetzen läßt.

Die nun vorgelegten Entwürfe für ein „Verfassungsschutzgesetz" und ein „Verfassungsschutzmitteilungsgesetz" sind nicht lediglich Neuauflagen, sondern völlig überarbeitete Fassungen der alten Gesetzentwürfe. Ist hierin eine noch weitere Verschärfung zu sehen?

Der entscheidende Unterschied ist, daß die alten Entwürfe viel mehr Detailregelungen enthielten, während die neuen vor allem mit Generalklauseln arbeiten. Auf den ersten Blick liest sich das so, als ob nun auch noch die letzten Beschränkungen weggefallen seien. Im wesentlichen war das aber auch nur ineffektive Kosmetik. Jetzt wird das ständige Hin- und Herverweisen weggelassen und klar und deutlich gesagt, 'es ist alles erlaubt'.

Was steckt hinter den noch wenig bekannten neu eingebrachten Entwürfen zur Änderung der Strafprozeßordnung?

Die gehen größtenteils zurück auf ein Problempapier des Justizministeriums zur Harmonisierung von Polizeirecht (also dem Musterentwurf) mit der Strafprozeßordnung, nach dem Motto 'was im Polizeirecht erlaubt ist, darf im Strafprozeßrecht nicht verboten sein'.

Da sind zwei Bereiche zu nennen. Der erste ist der Bereich der Fahndung, wo unter anderem auch die Rasterfahndung und die beobachtende Fahndung festgeschrieben werden. Der andere Entwurf will die Daten aus dem repressiven Bereich

für den polizeilichen „retten". Da soll ermöglicht werden, daß die Polizeidateien, die ja in großen Teilen Daten aus den Straf- und Ermittlungsverfahren haben, in gleicher Form wie bisher weiterbetrieben werden können. Bedauerlicherweise dürften diese Entwürfe in der Öffentlichkeit viel weniger Beachtung finden als die Geheimdienstgesetze.

Die Bundesregierung hat bei der Präsentation der Sicherheitsgesetze dreisterweise immer mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Volkszählung argumentiert. Dieses verlange gesetzliche Bestimmungen für Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und die „Sicherheitsgesetze" seien die prompte Umsetzung dieser Forderung. Immer öfter werden die Grundrechtseinschränkungen nun auch noch materiell mit einem Gegen-Verfassungswert namens „Sicherheit des Staates und Sicherheit seiner Bürger" begründet. Abgeleitet wird diese Konstruktion aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Kontaktsperregesetz in den 70er Jahren.

So etwas liegt im hiesigen Grundrechtsverständnis drin. Da geht es nicht mehr darum, daß Grundrechte nicht angetastet werden dürfen, wichtig ist bei der Einschränkung nur, daß sie mit einem Gesetz geschieht und notfalls findet sich immer ein Rechtsgut, also hier das der Sicherheit, das dann im Zuge der Güterabwägung im Interesse der Allgemeinheit – und die Staatssicherheit liegt im Interesse der „Allgemeinheit" – die Interessen und Rechte von einzelnen einschränkt. In der Koalitionsvereinbarung hieß es auch ganz deutlich „Datenschutz darf nicht zur Schwächung der inneren Sicherheit führen".

Sind die „Sicherheitsgesetze" verfassungswidrig?

Ich meine schon. Von dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung bleibt ja nicht viel übrig bei dieser Art der Güterabwägung. Da wird die Staatssicherheit ja schlicht und einfach zum „Grundrecht auf innere Sicherheit" umgegossen. Der Begriff stammt übrigens vom damaligen Justizminister Vogel. Sowas als Grundrecht verkaufen zu wollen, ist schon eine Zumutung.

Ein zweiter Punkt ist, daß im polizeilichen Bereich die Unschuldsvermutung dahinschmilzt, wenn „Verdacht gegen jedermann" und „Verdachtsgewinnung" wie bei der Rasterfahndung die ausschlaggebenden Kriterien sind.

Als dritten Punkt sehe ich das Trennungsgebot von Polizei und Geheimdiensten. Der Polizeibrief der alliierten Militärgouverneure von 1949 legte die strikte Trennung von Polizei und Geheimdiensten fest, eine Entscheidung, zu der die Deutschen damals aus eigener Kraft trotz der historischen Erfahrung mit der Gestapo nicht in der Lage waren. Der Polizeibrief blieb bis zum Abschluß der Deutschland-Verträge in den 50er Jahren unmittelbar geltendes Recht. Seither gilt das Trennungsgebot als einer der ungeschriebenen Verfassungsgrundsätze. Die „Sicherheitsgesetze" enthalten zwar Lippenbekenntnisse zum Trennungsgebot, laufen ihm jedoch in ihrer ganzen Struktur zuwider. Denn von Trennung kann keine Rede sein, wenn Nachrichtendienste und Polizei per Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet sind, gemeinsame Dateien unterhalten bzw. durch on-line-Abrufverfahren miteinander verbunden sind.

Hältst Du eine Verfassungsbeschwerde bzw. eine Normenkontrollklage für aussichtsreich und politisch sinnvoll?

Eine Sache ist, ob so was verfassungswidrig ist und eine andere Sache ist, ob das Verfassungsgericht uns das auch zugibt. Du hast ja selbst das Kontaktsperreurteil genannt, wo die Richter dieses komische Recht auf innere Sicherheit dekreditieren. Und das ist ja noch gar nicht so alt. Ich bin gegenüber einer solchen Klage eher skeptisch. Ein negatives Urteil kann eine Niederlage auf Jahre hinaus festschreiben und eine politische Auseinandersetzung lähmen.

Nun versteht sich das Verfassungsgericht immer mehr – vor allem in Anbetracht staatlicher Legitimitätskrise und des Vertrauensverlustes der Parteien – als der staatliche Integrationsfaktor. Ist angesichts dieser Konstellation ein politischer Erfolg vor diesem Gericht – den nötigen gesellschaftlichen Rückenwind vorausgesetzt – nicht wahrscheinlicher als ein Einlenken der doch recht fest im Sattel sitzenden Regierung?

Tatsächlich hat das Verfassungsgericht durch Entscheidungen wie das Volkszählungs-, aber auch das Boxberg-Urteil einen beachtlichen Vertrauenszuschuß verbuchen können, nachdem in den 70er Jahren die negative Einschätzung von seiten der Linken infolge von Urteilen beispielsweise zu Berufsverboten, zum Kontaktsperregesetz und zu Abhörmaßnahmen eindeutig negativ war. Allerdings hat das Gericht mit seinem Volkszählungsurteil vor allem einen hellsichtigen Besinnungsaufsatz geschrieben, der außer der Rechts- und Zweckbindung der Datenerhebung keine habhaften Vorschriften enthält. Ich bin auch skeptisch, ob das Gericht eine solche Rolle als Ersatzgesetzgeber nicht ablehnt. Meiner Ansicht nach erklärt sich diese Zurückhaltung bezüglich konkreter Fragen im Volkszählungsurteil zu einem guten Teil aus dieser Weigerung, Ersatzgesetzgeber sein zu wollen ...

... Das kann man auch anders sehen. Das Bundesverfassungsgericht argumentiert eben nicht nur mit der individuellen Verfügungsmacht über die eigenen Daten, sondern verknüpft das postulierte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vielmehr mit dem Prinzip einer demokratischen Gesellschaft, in der nicht eine unüberblickbare Speicherung von Daten dazu führen darf, daß BürgerInnen auf die Ausübung von Grundrechten verzichten. Ist das nicht habhaft? Außerdem errichtet es Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten, verbietet das präventive Sammeln von Daten auf Vorrat und enthält keinerlei Ausnahmebestimmungen für Sicherheitsbehörden ...

Du mußt aber auch sehen, daß es sich um einen Bereich handelt, wo die apparativen Strukturen seit Jahren stehen. Das ist etwas anderes, als wenn eine konkrete Verhaltensweise, etwas isoliertes, im Nachhinein abgeschafft werden soll.

Natürlich wird das Gericht nicht die Auflösung der Geheimdienste fordern. Es könnte aber – als Akzeptanzbeschaffung für das Gesamt-System „BRD" – bestimmte be-

Verrechtlichung der Entrechtung
Interview zu den »Sicherheitsgesetzen«

sonders haarsträubende Elemente aus den „Sicherheitsgesetzen" herausstreichen. Zu denken wäre an ein Verbot der on-line-Verbindung von Polizei und Nachrichtendiensten, an eine Immunisierung bestimmter Datenbereiche (z.B. Sozialdaten) gegen den Zugriff der Nachrichtendienste u.a.m. ...

Bestimmte Erfolge lassen sich wohl schon erzielen, wobei die Chancen im Bereich der Geheimdienste wohl größer sind als im Bereich von Polizei und Strafprozeßordnung. Andererseits muß auch der mögliche Legitimationsgewinn der Dienste in Betracht gezogen werden. Deshalb würde ich wohl lieber auf einer anderen Ebene weiterarbeiten und den Bonus des Volkszählungsurteils politisch nutzen.

Die Tatsache, daß – soweit bekannt – in Karlsruhe bisher noch keine Klagen eingegangen sind, könnte so gedeutet werden, daß Deine Ansicht weit verbreitet ist.

So kann man das wohl nicht sehen. Zum einen ist die Bewegung im letzten Jahr doch sehr stark durch die Volkszählungs-Kampagne absorbiert gewesen. Zum anderen sind die dicksten Hämmer noch gar nicht verabschiedet und es ist auch nicht sicher, ob die Entwürfe so durchgehen. An der Praxis wird sich zunächst mal nichts ändern, aber ob die konkrete Verrechtlichung dann am Ende so aussehen wird, wird wohl auch davon abhängen, wie weit man das zum politischen Thema machen kann.

Welche Arbeits- und Aktionsmöglichkeiten gegen die „Sicherheitsgesetze" siehst Du momentan?

Sinnvoller als eine Verfassungsklage scheint mir, sich massiv an die unteren Gerichte zu wenden. Dort entstanden in letzter Zeit verschiedene positive Urteile, die zum Beispiel den Sicherheitsbehörden die Löschung gespeicherter Daten auferlegten. Mit solchen Teilerfolgen kann nicht nur die juristische, sondern auch die politische Diskussion beeinflußt werden. Da die „Sicherheitsgesetze" kaum sichtbaren Einfluß auf das alltägliche Leben haben bzw. haben werden, ist es natürlich ziemlich schwierig, die Gesetze mittels Kampagnen öffentlichen zu thematisieren. Eine Möglichkeit sehe ich darin, massenhaft Auskunftsersuchen zu stellen, um zu erfahren, was über die eigene Person gespeichert ist. Dies wird in problematischen Fällen wohl kaum je zu einer Auskunft führen, kann jedoch im persönlichen Umfeld für Diskussionen benutzt werden.

Schön wäre es, wenn möglichst viele Volkszählungsgruppen im Bereich „innere Sicherheit" weiterarbeiten würden. Ansonsten ist es eben wichtig, daß die Gesetzentwürfe so breit wie möglich öffentlich diskutiert werden. Dazu wollen wir auch beitragen, indem wir die aktuellen Entwürfe dokumentieren und kommentieren [erschienen in cilip 29, red].

Was den anderen Gesetzeskomplex angeht, ist das Artikelgesetz zu Vermummung, Kronzeugen und anderem ja wohl nicht mehr aufzuhalten.

Ein Ansatzpunkt für den Kampf gegen das politische Strafrecht wird deshalb zur Zeit vor allem darin liegen, Transparenz und Öffentlichkeit für politische Prozesse zu schaffen und aufzuzeigen, zu welch skandalösen Anklagen und prozessualen Vorgehensweisen die derzeitige Gesetzeslage führt. Sehr gute Beispiel hierfür liefern momentan die § 129a-Anklagen gegen Ingrid Strobl und Ulla Penselin, denen letztlich nur die Beschäftigung mit „anschlagsrelevanten Themen" (Gen- und Reproduktionstechnologien, Bevölkerungspolitik) konkret vorgeworfen wird.

Siehst Du Anknüpfungspunkte, im Bereich „innere Sicherheit" das Spektrum der KritikerInnen in die Reihen von SPD und Gewerkschaften hinein zu verbreitern?

Eine punktuelle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften halte ich für möglich. So sind zum Beispiel BetriebsrätInnen bevorzugte Ausspähungsobjekte des Vefassungsschutzes. Außerdem arbeiten bereits 10 Prozent aller Beschäftigten in Bereichen, in denen mit Hilfe des Verfassungsschutzes durchgeführte Sicherheitsüberprüfungen üblich sind. Gering ist bei Gewerkschaften und SPD allerdings die Bereitschaft, sich grundlegender mit der Konzeption „Innerer Sicherheit" und der Polizei auseinanderzusetzen, da sie letztlich unter SPD-Regierungen entwickelt bzw. ausgebaut wurden. Man sollte sich also nicht zuviel versprechen, aber die Diskussion und Auseinandersetzung muß man führen.

Wo wird das alles enden?

Der Heroldsche Traum einer Polizei, die quasi als allwissender Meßfühler am Regelkreis Gesellschaft sitzt und die prognostizierbaren Unruheherde präventiv betreut, kontrolliert und ggf. ausschaltet, ist vorerst ausgeträumt. Nach wie vor fehlt der Polizei die Fähigkeit zur Antizipation, wird vor allem fallbezogen gearbeitet, gedrängt von einem ständig steigenden Anzeige- und Rufverhalten der Bevölkerung.

Im Bereich der polizeilichen Sammel- und Schnüffelpraxis werden sich über kurz oder lang wohl diejenigen durchsetzen, die – statt qualitativ unbestimmt möglichst viele Daten zu sammeln – EDV-gestützt mit Hilfe von Arbeitsdateien und Spurendokumentationen (Spudok-Dateien) konkrete Ermittlungsbereiche oder Verfahrenskomplexe angehen wollen.

Mit Begriffen wie Neuem Faschismus bzw. Militarismus würde ich nicht arbeiten wollen. Da hat ja gerade Anfang der 70er Jahre in der Polizei eine Entmilitarisierung stattgefunden, weg vom Bürgerkrieg als Bezugspunkt hin zur alltäglichen Krise.

Es bringt auch nicht viel, immer wieder zu erklären, nun endlich bräche der Überwachungsstaat über uns herein. Das wurde schon so oft erklärt, daß es diejenigen, die es verkünden, am Ende selbst nur noch als eine Floskel gebrauchen, mit der man mal eben ein Flugblatt abschließt. Solange noch soviel demonstriert werden kann, wie bei uns in den letzten 10 bis 15 Jahren, kann man einfach nicht von einem Überwachungsstaat reden. Das Problem ist nur, daß die politischen Bewegungen auf die ungeheure innere Rüstung und apparative Verknüpfung kaum einen Einfluß hatten und haben.

Wir danken Dir für das Gespräch und werden die Beschäftigung mit diesem Thema in FoR auf jeden Fall fortführen.

Die Stichworte lieferte Christian Rath, Berlin

Verrechtlichung der Entrechtung
Interview zu den »Sicherheitsgesetzen«



Beschränkung der Zulassung zum Referendardienst

Das Niedersächsische Ministerium der Justiz fertigte eilig eine Verordnung, die bereits im März 1988 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde und die eine materiellrechtliche Beschränkung der Zulassung zum Referendardienst in der Niedersächsischen Justiz bringt (KapVO-Jur. v. 21.3.1988), Nds. GVBl 10/1988, S. 51). Die Eile wurde damit begründet, daß die Justiz sich auf den Andrang von Referendaren schnell einstellen müsse. Ob das Justizministerium auch auf die Semesterferien an den Universitäten spekuliert, mag offen bleiben.

In der Verordnung soll die Zahl der aufzunehmenden Referendare (§ 2 des Entwurfs) begrenzt werden durch die Höhe der im Haushalt ausgewiesenen Stellen für Referendare. Diese liegt etwa bei der Hälfte der tatsächlichen Ausbildungskapazität.

Die Zahl der zuerwartenden Referendare

Die Zahl der zu erwartenden Referendare ist naturgemäß abhängig von der Zahl der Studienanfänger im Fach Rechtswissenschaften. Bei der Vorschau wird man davon ausgehen können, daß das Studium im Durchschnitt 5 Jahre dauert, so daß sich im Schwerpunkt diejenigen Studenten melden werden, die 1983 mit dem Studium begonnen haben. Als Erfahrungssatz wird man hinzunehmen können, daß etwa die Hälfte derer, die das Studium der Rechtswissenschaften begonnen haben, dieses Studium auch erfolgreich abschließen.

Die Zahlen

	Bund	Nds	Gö.	Han.	Os.
1980	12.700	589	430	–	159
1981	15.590	794	530	–	264
1982	14.509	923	560	–	363
1983	14.742	942	518	124	300
1984	13.235	1004	453	268	283
1985	11.835	985	463	287	235
1986	12.064	1046	478	271	297
1987		1051	441	291	319

Die Ausbildungskapazität

Die Ausbildungskapazität hängt ab von dem Verhältnis der Zahl der für die Ausbildung zu Verfügung stehenden Richter zur Zahl der Referendare. Entscheidend ist hier, wieviele Referendare der einzelne Richter auszubilden hat. Die Verhältnisse liegen hier in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich, wie nachfolgende Tabelle ergibt:

	Referendare	Richter	Verhält. Ref./Rich.
BaWü	2.416	1.440	1,7
Bayern	3.610	1.886	1,9
Berlin	986	990	1.0
Bremen	135	163	0,8
Hamburg	869	544	1.6
Hessen	2.115	1.436	1,5
Nieders.	1.299	1.378	0,9
NRW	4.932	3.364	1,5
Rhld-Pf.	1.092	695	1,6
Saarland	237	204	1,2
Schl-Hol.	701	476	1,5
			1,36

Nach dieser Tabelle bilden niedersächsische Richter – je Richter gesehen – nur etwa zwei Drittel der Zahl der Referendare aus, die dem Bundesdurchschnitt entspricht.

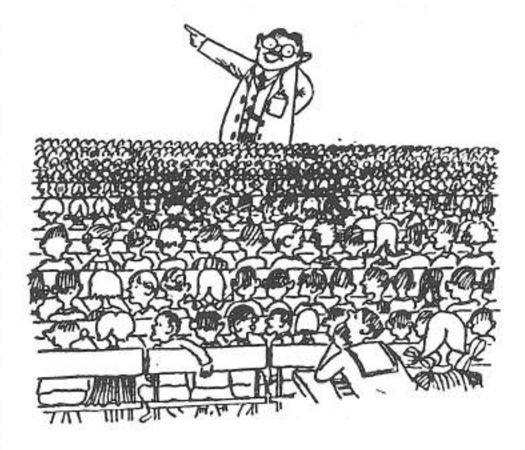
Das Nadelöhr der Referendarausbildung liegt in der Zivilgerichtsbarkeit und hier insbesondere der Zivilgerichtsbarkeit zweiter Instanz. In der Zivilgerichtsbarkeit der Niedersächsischen Justiz stehen, wenn man auf Vorsitzende Richter und planmäßige Richter, die mindestens zu 50% ihrer Arbeitskraft Zivilsachen bearbeiten und hiervon weniger geeignete Richter abrechnet, insgesamt 321 ausbildungsfähige Richter zur Verfügung. Rechnet man je Richter rechnerisch 1,5 Referendare, so ergibt dies 481 Ausbildungsplätze. Zum 1.11.1987 sind 108 Referendare und zum 1.2.1988 256 Referendare, zusammen 364 Referendare eingestellt worden. Die Ausbildungskapazität in der Zivilgerichtsbarkeit erster Instanz ist damit nicht ausgeschöpft.

In der zweiten Instanz der Zivilgerichtsbarkeit sehen die Dinge ähnlich aus. Hier stehen unter den gleichen Voraussetzungen wie oben (142 Richter) 213 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Rechnet man jedoch noch die Richter hinzu, die zu 30 bis 50% ihrer Arbeitskraft in Zivilsachen der zweiten Instanz tätig sind, so ergibt dies 51 weitere Ausbildungsplätze, so daß in der zweiten Instanz 264 Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Bedenkt man, daß im Gegensatz zur ersten Instanz die Ausbildung in der zweiten Instanz nur drei Monate dauert, so ist auch diese Kapazität noch ausreichend.

Es ergibt sich somit, daß von der Ausbildungskapazität hier, auch die zu erwartenden hohen Zahlen der Studenten der Rechtswissenschaften, die ihr Studium erfolgreich abschließen, kein Problem darstellen, das nicht zu bewältigen wäre. Das echte Problem ist vielmehr die Zahl der vom Niedersächsischen Landtag bewilligten Planstellen für Referendare.

Die Folgen

Naturgemäß läßt sich die weitere Entwicklung dann, wenn entsprechend den bisherigen Planungen des Justizministeriums die Zulassung beschränkt wird, nicht absehen. Sie hängt von der Zahl der Bewerbungen oder anders ausgedrückt, davon ab, wieviele Bewerber in andere Bundesländer ausweichen. So haben weder Bayern noch Baden-Württemberg eine Zulassungsbeschränkung und auch Nordrhein-Westfalen beschränkt die Zulassung nur in bestimmten von den Studenten bevorzugten Gebieten, etwa im Raum Köln. Geht man je Einstellungstermin (1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November) von je 200 Bewerbungen aus, so wird schon ein Teil der Bewerber zum 1.8.1989 eine Wartefrist von einem Jahre und am 1.11.1990 ein Teil der Bewerber eine Wartefrist von zwei Jahren hinnehmen müssen. Am 1.8.1989 werden 430 Studenten auf der Warteliste stehen; am 1.11.1990 werden es 880 sein.



Die politische Verantwortung

Die Justizpolitiker des Landes Niedersachsen tragen hier eine vielschichtige Verantwortung. Diese Verantwortung gilt zunächst gegenüber den Studenten. Es muß daran erinnert werden, daß der Staat sich ein Ausbildungsmonopol für die Juristenausbildung geschaffen hat und dieser Verantwortung gerecht werden muß. Es kann nicht hingenommen werden, daß Politiker in den letzten Jahren immer wieder die private Wirtschaft aufgerufen haben, Ausbildungsplätze zu schaffen, selbst aber der entsprechen-

den Verantwortung nicht gerecht wird. Politiker haben gern die Ausbildung in den Rechtswissenschaften gefördert, weil sie im Gegensatz etwa zu den Naturwissenschaften, der Medizin oder Technik für den Staat finanziell vergleichsweise günstig ist. Hieraus müssen jetzt die Folgerungen in der Richtung gezogen werden, daß die Studenten ohne Unterbrechung die vom Staat geförderte Ausbildung auch beenden können.

Die Verantwortung der Justizpolitiker des Landes Niedersachsen geht indessen noch weiter: Es kann nicht ausreichen, allein zahlenmäßig ausreichende Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Es muß auch eine qualifizierte Ausbildung der Referendare gesichert werden. Es ist dies eine Verantwortung, die der Staat nicht nur gegenüber den Referendaren trägt, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit. Schlecht ausgebildete Referendare würden sich bei Beginn ihrer Berufstätigkeit zu einem Krebsschaden für die Allgemeinheit auswirken.

Die Verantwortung der Justizpolitiker gilt aber auch gegenüber den zur Ausbildung berufenen Richtern. Durch die Sparerlasse des Landes Niedersachsen sind viele bereits bis an die Grenzen ihrer Möglichkeiten belastet. Nicht wenige von ihnen werden Schwierigkeiten haben, die zu fordernde qualifizierte Ausbildung unter den gegenwärtigen Umständen zu garantieren. Die Sparerlasse dürfen nicht dahin führen, daß die Ausbildung der Referendare unter ihnen leidet. Die Verantwortung sowohl gegenüber den Referendaren als auch gegenüber den Richtern gebietet vielmehr, für die Ausbildung – insbesondere für die Betreuung der Referendararbeitsgemeinschaften – eine genügende Zahl nicht überlasteter, sondern ihre Aufgabe mit Freude wahrnehmende Richter zu Verfügung zu stellen.

Ulrich Vultejus

(Der Beitrag erschien bereits in 'ötv in der Rechtspflege' Nr. 42)

(Neo)faschisten

Unabhängig von der Diskussion über die Sinnhaftigkeit eines juristisch noch durchzusetzenden Verbots von (Neo)faschistischen Gruppen und Parteien (vgl. FoR 1/88, S. 227ff) bedarf es auf einer pragmatischen Ebene, wenn es beispielsweise darum geht, daß die Studentenorganisation Carp der Mun-Sekte in Berlin nicht zum Stupa kandidieren darf (und damit nicht das AStA-Wahl-Info zur Selbstdarstellung benutzen darf) und daß die „Republikaner" keine Räume der FU Berlin für ihre Veranstaltungen mieten dürfen (und damit auch nicht als „studentische Gruppe" anerkannt werden), einiger guter, juristisch abgesicherter Argumente, um zu verhindern, daß Faschisten Rechtspositionen erhalten, die antifaschistische Aktionen von vorneherein einer Kriminalisierung preisgeben. Der von einem der letzten real existierenden ML-Vereine, der „Volksfront", herausgegebene „Ratgeber zur juristischen Auseinandersetzung mit faschistischen Organisationen" (Loseblattsammlung, Stand der Grundlieferung: 1.9.1987) leistet solche, durchweg seriösen Argumentationshilfen. In zehn Abteilungen werden gesetzliche Grundlagen (vom Potsdamer Abkommen und Kontrollratsgesetzen über die Länderverfassungen und das Grundgesetz bis hin zu internationalen Verträgen), Gerichtsentscheidungen, Beschlüsse von Gemeinderäten und Städten, Beschlüsse von Gewerkschaften, Parteien und Organisationen (folgt), die Rechtslage in Westberlin (folgt)/Österreich/DDR und Resolutionen der UNO-Generalversammlung dokumentiert und kommentiert. Im Anhang befindet sich ein ausführliches Literaturverzeichnis und ein Sachregister.

Vom gleichen Verein wird ein „Rechtsgutachten zum Thema Verbot und Auflösung faschistischer Organisationen" herausgegeben, das schwerpunktmäßig darauf abzielt, die herrschende Meinung zu Art. 139 GG zu demontieren.

Ratgeber zur juristischen Auseinandersetzung mit faschistischen Organisationen, 16 Mark plus (bei Abo) 0,20 Mark je A4-Seite (Grundlieferung: ca. 130 S.)
Rechtsgutachten . . ., (26 S.), 2 Mark
Bezug über den Herausgeber: Bundesgeschäftsstelle der Volksfront, Zülpicher Str. 7, 5000 Köln 1

Thomas Moritz

„einspruch." – die Wiedergeburt

Seit Juni dieses Jahres erscheint sie wieder: „einspruch – Die Zeitung für freie Advokatur", so der Untertitel, der zugleich Programm ist. Herausgegeben wird sie von Bertram Börner (verantwortlicher Redakteur), Wilhelm Helms und Werner Holtfort, Abgeordneter im Niedersächsischen Landtag und Ehrenvorsitzender des als Mitherausgeber zeichnenden RAV. Diese Postille – 6 Seiten in Zeitungsaufmachung – knüpft an alte Zeiten an. Anfang 1974 erschien die Nullnummer, 1983 die vorerst letzte Nummer 25. Nun also, nach fünf Jahren schöpferischer Pause, die Wiedergeburt. Die Herausgeber sehen nun die Zeit gekommen, wo sie „wieder heiße Eisen anfassen und Steine ins Wasser werfen wollen, die Wellen schlagen. einspruch soll wieder Medium sein für Minderheiten und kritische Juristen, wider den Stachel löcken und Rechtspolitik gegen den Strich bürsten" – wohl denn, wir können gespannt sein, die ersten 25 Ausgaben waren verheißungsvoll.

„einspruch." Erscheint viermal im Jahr für 20 Mark (1988 noch 10 Mark), Studenten und Referendare 20% Ermäßigung. Bezug: Selbstverlag Gabriele Schumacher, Hohenzollernstr. 30, 3000 Hannover 1

(red.)



Böses Erwachen mit 'Emes-Sonochron'

Sehen Sie sich doch einmal den Wecker neben ihrem Bett genau an: Handelt es sich vielleicht um einen mechanischen Wecker der Marke 'Emes-Sonochron'? Wieso hat er denn kein modernes Quarzwerk? Haben Sie den Wecker vielleicht gekauft, ohne sich eine besondere Farbe auszusuchen und ohne sich die Funktionsweise erklären zu lassen? Wenn Sie diese Fragen eventuell mit 'ja' beantworten müßten, stehen Sie unter Terrorismus-Verdacht und es ist nur ein Zufall, daß Sie nicht zusammen mit Frau Dr. Ingrid Strobl, Journalistin aus Köln, vor dem Staatsschutzsenat des OLG Düsseldorf nach § 129a StGB angeklagt werden wegen der Mitgliedschaft, mindestens jedoch der Unterstützung der „terroristischen Vereinigung" Revolutionäre Zellen/Rote Zora. Das ist kein Witz, sondern Inhalt der Anklageschrift gegen Ingrid Strobl, die nun vorliegt und den vorläufigen Höhepunkt bildet in der Kriminalisierungs- und Einschüchterungs-Kampagne des Staatsschutzes gegen Teile der Frauenbewegung: Es begann am 18.12.1987 mit 33 Hausdurchsuchungen im ganzen Bundesgebiet und seitdem sitzen Ingrid Strobl und Ulla Penselin in Isolations-U-Haft. Ulla Penselin wird angeklagt wegen der angeblichen Beteiligung an Brandanschlägen auf die Firma Adler: An die Stelle von Beweisen treten allerdings Mutmaßungen und kühne Schlußfolgerungen, so die RechtsanwältInnen nach Studium der Anklageschrift. Einblick in die Ermittlungsakten hat man ihnen noch immer nicht gewährt. Beim Haftprüfungstermin Ende Juli in Düsseldorf ist die vorerst letzte Chance der beiden Frauen, vor Eröffnung des Verfahrens (wahrscheinlich erst im Frühjahr 1989) auf freien Fuß zu kommen. Da die Bundesanwaltschaft die Öffentlichkeit glauben machen will, sie hätte nun endlich zu einem entscheidenden Schlag gegen die 'RZ' ausgeholt, sieht es wohl für die beiden nicht gut aus – wenn wir uns nicht für sie einsetzen.

Wer den beiden schreiben will:
Ingrid Strobl/Ulla Penselin
c/o Oberlandesgericht
5. Strafsenat
Postfach 30 02 10
4000 Düsseldorf 1
Weitere Informationen beim
Gen-Archiv-Essen, Führichstr. 15,
4300 Essen 1
und beim
Frauenbildungszentrum „Denk't'räume"
Grindelallee 43, 2000 Hamburg 13
Materialien:
Anschlag auf die Schere am Gen und die Schere im Kopf (Dokumentation der Ereignisse und „anschlagsrelevanten" Themen). Bezug: Buchladen, oder konkret literatur verlag, Osterstr. 124, 2000 Hamburg 20, 80 Seiten, 7 Mark.

E. coli-bri, Nr 3 (Feb. '88) „Freilassung von Ulla und Ingrid", c/o Aizan, Clemens-Schulz-Str. 26, 2000 Hamburg 4, 32 S., 4,– **(red.)**

Heinrich Hannover, Martin Kutscha, Claus Skrobanek-Leutner (Hrsg.)

Staat und Recht in der Bundesrepublik

Kritische Studien- und Arbeitstexte, Köln (Pahl-Rugenstein) 1987, 415 S., 19,80 Mark

Detlef Hensche, Martin Kutscha (Hrsg.)

Recht und Arbeiterbewegung

Zum Gedenken an Wolfgang Abendroth, Köln (Pahl-Rugenstein) 1987, 225 S., 16,80 Mark

Das an erster Stelle genannte Buch möchte eine „kritische Einführung in das Recht der Bundesrepublik" sein. Es erhebt dabei nicht den Anspruch, endgültiges Kompendium kritischer Juristerei zu sein. Bescheiden will es nur die Gewinnung eines Überblicks erleichtern. Zu diesem Behufe versammelt es auf ca. 400 engbedruckten Seiten juristische Texte der vergangenen 20 Jahre. Ein solches Vorhaben verdient schon deshalb Lob, weil eine solche Bestandsaufnahme bislang noch nicht versucht wurde. Es stellt jedoch zugleich hohe Anforderungen an die Textauswahl, will es dem Vorwurf ungewollter oder beabsichtigter Lückenhaftigkeit entgehen.

Dennoch weist das Buch deutliche Lücken auf: so sind der Rechts- und Staatstheorie 90 S., dem Staatsrecht 120 S., dem (politischen) Strafrecht, dem Zivilrecht und dem Arbeitsrecht je 50 S. und schließlich dem Völkerrecht noch 30 S. gewidmet. Diese Fehlgewichtung wird von den Herausgebern offen eingestanden: Die thematischen Lücken spiegeln nur Lücken in der kritischen Aufarbeitung des Rechtsstoffs wieder. Dies gilt in erster Linie fürs Zivilrecht, aber auch für das gar nicht vertretene Verwaltungsrecht und in gewisser Weise auch für das Strafrecht.

Die thematischen Lücken sind freilich nicht unwesentlich inhaltlich bedingt: sie hängen mit dem Begriff der Herausgeber von „kritisch" zusammen. Daß darunter nicht alles zu verstehen ist, was sich als kritisch bezeichnet und vielleicht irgendwo sogar Detailkritik übt, braucht nicht besonders betont zu werden. Die Herausgeber verstehen aber unter „Kritik" im traditionell sozialistischen Sinn eine Methode, die emanzipativ ist: d.h. den Menschen die Möglichkeit der Befreiung aus den sie beherrschenden Verhältnissen schafft, indem sie die Wahrheit, wie sie in der Wirklichkeit steckt, ans Licht bringt und dadurch die Menschen aus der Unmündigkeit führt. Damit verbunden ist die Überzeugung, daß der Mensch nicht nur erkennendes, sondern auch handelndes Subjekt der Geschichte ist: also das einmal als unterdrückend Erkannte auch ändern wird.

Konsequenterweise kann für die Herausgeber eine so verstandene kritische Rechtstheorie nur marxistische Rechtstheorie sein. Marxistische Rechtstheorie heißt aber für dieses Buch, an dessen Entstehung das Institut für marxistische Studien und Forschungen (IMSF) maßgeblich mitgewirkt hat, (orthodoxe) marxistisch-leninistische Rechtstheorie sowjetischer Prägung. Diese Einseitigkeit ist insofern nicht unberechtigt, als marxistische Rechtstheorie in der Bundesrepublik, auch wenn sie nicht orthodox sein wollte, sich immer an den grundlegenden Theoremen sowjetischer Rechtstheorie orientiert: einer Theorie, wie sie sich in der stalinistischen Wende Ende der 1920er Jahre herausgebildet hat. Damals entstand, nachdem sich die Hoffnung auf eine baldige Weltrevolution zerschlagen hatte, das Bedürfnis, den Sozialismus in staatlicher Form zu stabilisieren. Damit wuchs die Bedeutung des Rechts. Bis dahin geläufige Interpretationen der Rechtsform als etwas Bürgerlichem (Marx, Engels, Lenin) wurden obsolet. Vielmehr wurde die Rechtsform als systemneutral gedeutet, ja sie erhielt sogar einen positiven Bezug. Diese Umdeutung vollzog sich vor der Folie des Basis-Überbau-Schemas, das zu einem Grundprinzip der gesellschaftlichen Zusammenhänge ausgebaut wurde.

Beispiele für dieses gemeinmarxistische Deutungsmuster liefern in diesem Buch: Däubler, bei ihm haben bürgerliche Freiheitsrechte prinzipiell emanzipatorischen Charakter (S. 299); für Abendroth kann bürgerliches Formalrecht mit sozialem Inhalt gefüllt werden (S. 38f); und für Wagner besteht sozialistisches Recht aus materiellem und formellem (Gleichheits-) Recht (S. 31). Dabei wird freilich auf einen richtigen Sachverhalt hingewiesen: nämlich den überschießenden Charakter bürgerlicher Freiheitsversprechen. Dieser überschießende Charakter kommt aber in den Rechtsinhalten und gerade nicht in der Rechtsform zum Ausdruck.

Es ist bedauerlich, daß die Gegenposition Paschukanis (in: Allgemeine Rechtslehre) von den bundesdeutschen Juristen nicht rezipiert wurde. Gleichwohl hätten die Herausgeber sie wenigstens in den Literaturhinweisen, in die sonst auch die wesentlichen nicht-orthodoxen Positionen aufgenommen wurden, erwähnen können.

Peinlich wird die Ausrichtung am orthodoxen Marxismus-Leninismus aber bei der marxistischen Staatstheorie: Hier wird nämlich die Theorie des staatsmonopolistischen Kapitalismus als einzig richtige dargestellt. Anders als bei der Rechtstheorie können sich die Herausgeber aber nicht auf einen juristischen „mainstream" berufen: Das zeigt sich ganz deutlich daran, daß die staatstheoretischen Texte wesentlich von Nichtjuristen stammen. Es ist hier nicht die Stelle, eine Staatsdiskussion zu führen. Dennoch sei darauf hingewiesen, daß die Leninsche Staatstheorie zwar eine Reaktion auf tatsächliche Wandlungen des kapitalistischen Staates und gleichzeitig der Versuch ist, unter diesen geänderten Umständen eine Revolutionstheorie (d.h. eine Theorie der Emanzipation des Menschen) aufrechtzuerhalten, daß aber eine solche Theorie zur idealistisch-voluntaristischen wird, wenn die Bestimmung des Staates vom Ökonomischen ins Politische verlagert wird und somit zu einer Tautologie gerät. Es wäre deshalb wichtig gewesen, unterschiedliche staatstheoretische Ansätze einander gegenüberzustellen. Dies hätte freilich den Umfang dieses Buches gesprengt. Man hätte dann lieber auf die Staatstheorie verzichten sollen, als ein so einseitiges Bild zu vermitteln.

Trotz dieser dezidierten theoretischen Fixierung ist das Buch nützlich, wenn man und frau es als das verwendet, was es schließlich sein will: nämlich ein Arbeits- und Studienbuch.

Das zweite Buch dokumentiert einen Kongreß, den die Vereinigung demokratischer Juristinnen und Juristen (VDJ) zum Gedenken an Wolfgang Abendroth veranstaltet hat. Der Kongreß drehte sich um die drei Problemkreise Demokratie/Parlamentarismus, deutsche Frage und Gewerkschaften – somit um Themen, denen Abendroths besonderes Interesse galt: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik der Arbeiterbewegung.

Das Buch schließt sich an eine schon recht lange Reihe von Festschriften für Abendroth an: die erste wurde ihm zum 60. Geburtstag gewidmet, die zweite und dritte zum 70., die vierte und fünfte zum 75. Im Vorwort zur fünften Abendroth-Festschrift (New Directions in International Law) schrieb Helmut Ridder, Festschriften seien besonders in Deutschland „schon fast epidemisch", ein solches Werk bedürfe daher der besonderen Rechtfertigung: die läge insbesondere darin, daß keine „Deponie von Texten ohne innovatorische Potenz" geschaffen werde (aaO S. 15). Schon die beiden Festschriften zum 70. Geburtstag Abendroths waren Kongreßdokumentationen. Die juristische Festschrift (Der Kampf ums Grundgesetz) hat dabei Maßstäbe gesetzt, an die diese Gedächtnisschrift nicht heranreicht. Das hat jedoch noch nichts zu sagen.

Aber auch wenn man mildere Maßstäbe anlegt, vermag das Buch nicht zu überzeugen. Sein Hauptmanko besteht darin, daß die Texte recht unvermittelt nebeneinander stehen: Es entsteht der Eindruck, es habe auf dem Kongreß überhaupt keine Diskussion stattgefunden (was auch schon Gerhard Stuby in seinem Kongreßbericht in DuR 1987, 20ff bemängelt). Dann aber frage ich mich, warum man diesen Kongreß überhaupt in Buch-

form gebracht hat: denn Texte, die überhaupt keine Einheit bilden, kann man getrost getrennt veröffentlichen. Dabei wären allerdings einige Texte auf der Strecke geblieben. Allein dies verhindern zu wollen, heißt aus einer Gedächtnischrift eben doch eine „Deponie" zu machen.

Andreas Wahl

Dieter Grimm
Recht und Staat der bürgerlichen Gesellschaft

Frankfurt 1987, 443 S., 18 Mark

Der Autor ist einer der „neuen" Bundesverfassungsrichter, dies und der Titel machen neugierig auf den Inhalt des Buches.

Der Band faßt fünfzehn, an verschiedenen Stellen bereits veröffentlichte Aufsätze unter fünf Oberpunkten zusammen; dies nicht nur aus formalen Gründen, sondern um über eine thematisch strukturierte, zusammenhängende Publikation die bürgerliche Rechtsordnung zumindest in Ansätzen zu beschreiben. Die thematische Gliederung beginnt mit den Grundlagen des Systems (Abschnitt I) und geht dann über zur Funktion des Staates in der bürgerlichen Gesellschaft (Abschnitt II); im III. Abschnitt werden die Zusammenhänge zwischen Verfassung und Privatrecht behandelt. Schließlich erörtert Grimm noch die Rolle der Rechtswissenschaft (Abschnitt IV) und Aufgaben der Rechtsgeschichte (Abschnitt V).

Grimms Interesse, das allen Analysen zugrunde liegt und ihnen eine gemeinsame Linie gibt, richtet sich auf den gesellschaftlichen – oder differenzierter: den wirtschaftlichen, politischen oder kulturellen – Kontext des Rechtssystems. Grimm begreift – für Juristen in der Regel immer noch keine Selbstverständlichkeit – Recht in weitgehendem Umfang als gesellschafts- und kulturabhängig, also ein Produkt gesellschaftlicher Prozesse, betont aber auch dessen Bedeutung als Faktor gesellschaftlicher Entwicklung: „Der rechtliche Aspekt ist ... für das Verständnis der bürgerlichen Gesellschaft von besonderer Bedeutung, denn wie keine andere hat sie sich über Recht konstituiert und läßt sich daher in ihrer Rechtsordnung auch wiedererkennen." (S. 7).

Da sich die Beiträge auf die bürgerliche Epoche konzentrieren, hat das Buch einen insgesamt deutlich historischen Akzent. Es ist aber auch für diejenigen interessant, die Geschichte als langweilig in Erinnerung haben, denn man findet keine Zahlen- und Ereignisaneinanderreihung, sondern eine historisch-juristisch-politisch kombinierte Darstellung, die die Grundlagen heutiger Probleme und Streitigkeiten aufdeckt (etwa die Aufsätze „Soziale Voraussetzungen und verfassungsrechtliche Gewährleistungen der Meinungsfreiheit" oder „Die Entwicklung des Enteignungsrechts unter dem Einfluß der Industrialisierung") und auch ansonsten viel Neues vermittelt. Grimm untersucht z.B. Entstehen und Wahl von juristischen Methoden unter der Fragestellung, welche Funktion ihnen als Machtfaktor zukommt. Mit der Wahl einer juristischen Methode fallen Vorentscheidungen über Inhalte der Interpretation von Normen – anderenfalls bräuchte man schließlich gar keine Methodik oder Auslegung. Methodengeschichte kann man deshalb auch nicht beschränkt als Ideengeschichte begreifen, sondern nur sozialgeschichtlich erfassen.

Insgesamt ist der Band für alle, die über den Tellerrand positiven Rechts hinauskucken wollen, ein spannendes und wichtiges Buch – bei erfreulich erschwinglichem Preis.

Marion Albers

Robert Alexy
Theorie der Grundrechte

Frankfurt (stw) 1986, 548 S., 24 Mark.

Wenn etwas bei der Beschäftigung mit Grundrechten als Defizit ins Auge sticht, dann ist es der Mangel an Stringenz bei der Grundrechtstheorie und grundrechtlicher Argumentation. Dem Bundesverfassungsgericht wird seit langem bescheinigt, es habe keine konsistente Interpretation der Grundrechte, sondern greife mal auf den einen, mal auf den anderen Aspekt zurück.

Alexy hat sich vorgenommen, diesem Rationalitätsdefizit durch eine allgemeine juristische Theorie der Grundrechte des Grundgesetzes entgegenzuwirken. Deren Basis bilden die Prinzipientheorie, mit Hilfe derer zunächst eine strukturelle Analyse der (objektiven) Grundrechtsnorm geleistet werden soll, und die Theorie der rechtlichen Grundpositionen, die die als „subjektive Rechte" bezeichneten Positionen differenzierter aufschlüsselt.

Im Rahmen der Prinzipientheorie trifft Alexy die für ihn grundlegende Unterscheidung zwischen Regeln und Prinzipien. Regeln sind „Normen, die stets nur entweder erfüllt oder nicht erfüllt werden können" (S. 76), also definitive Festsetzungen im Raum des rechtlich und tatsächlich Möglichen. Prinzipien sind demgegenüber Normen, „die gebieten, daß etwas in einem relativ auf die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten möglichst hohen Maße realisiert wird" (S. 75), also Optimierungsgebote, deren Maß der Erfüllung durch gegenläufige Prinzipien und Regeln eingegrenzt wird. Auf das, was in Prinzipien statuiert wird, kann man sich dementsprechend nur „prima facie" (S. 87ff) verlassen.

Eine Kombination der – analytisch scharf zu unterscheidenden – Regeln und Prinzipien ist dadurch möglich, daß man eine Regel formuliert, in die eine prinzipien- und damit abwägungsbestimmte Schrankenklausel eingefügt ist („Die Gedanken sind frei, soweit sie nicht ..."). Grundrechtsnormen besitzen durch ihre strukturelle Konstruktion Regel- und Prinzipiencharakter.

Mehr Klarheit in den Begriff der subjektiven (Grund-) Rechte soll die Aufgliederung in rechtliche Grundpositionen bringen. Alexy wählt eine Dreiteilung in (relational verstandene) Rechte auf etwas, Freiheiten und Kompetenzen. Das Grundrecht als Ganzes setzt sich aus einem Bündel rechtlicher Grundpositionen einschließlich der zwischen diesen bestehenden Relationen zusammen. Da ein Grundrecht als subjektives Recht sich auf eine Grundrechtsnorm, die dieses Recht gewährt, stützt (S. 39), prägt die Struktur der Grundrechtsnormen die Konkretisierung eines Grundrechts: An Relationen unterscheiden kann man die Präzisierungsrelation, die Zweck/Mittel-Relation und vor allem die – schon im Rahmen, aber auch außerhalb der vorgenannten Relationen heranzuziehende – Abwägungsrelation.

Auch auf eine statuierte Grundrechts-Position kann man sich demnach nur „prima facie" verlassen. So weit, so gut; das hat man – wenn auch nicht unbedingt aufgrund analytischer Überlegungen – schon vor Alexys Habilitationsschrift gewußt. Es ist allerdings selten mit analytischer Begründung so präzisiert dargelegt worden.

Nach einer Auseinandersetzung mit der Statustheorie Jellineks und der Begrifflichkeit von Grundrechtstatbestand und Grundrechtsschranken erörtert Alexy Art. 2 Abs. 1 GG als allgemeines Freiheitsrecht, Art. 3 Abs. 1 GG, Rechte auf Schutz und auf Organisation und Verfahren, soziale Grundrechte und die Drittwirkung.

Dem Abschluß dienen kurze Ausführungen zur grundrechtlichen Argumentation. Deren Basis bilden Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Grundrechtsbestimmungen, verfassungsrechtliche Präjudizien sowie normative grundrechtsdogmatische Theorien. Letztere, ob sie nun ein liberales, demokratisches, sozialstaatliches, ein werthaftes oder ein institutionelles Verständnis aufweisen, sind sämtlich zumindest eins: Prinzipientheorien. Eine materiale Grundrechtsrechtstheorie in Alexys Sinne bündelt mehrere Prinzipien und gewährt gleichzeitig den Prinzipien der rechtlichen Freiheit und der rechtlichen Gleichheit des Einzelnen einen prima-facie-Vorrang.

Für im engeren Sinne inhaltliche Fragen – Was gewährleisten Grundrechte denn nun konkret? – geben die Ausführungen insgesamt wenig her. Derartige Fragen zu beantworten, ist aber auch nicht der Anspruch des Buches; das bleibt dem weiten Feld der (Einzel-)Grundrechtsinterpretation überlassen. Alexy – im Fahrwasser der Theoretiker des rationalen Diskurses über „gute Gründe" – hofft auf richtige grundrechtliche Ergebnisse

durch argumentative Prozeduren. Derart offen und vernünftig kann der Streit um Grundrechtsinhalte ruhig weitergehen. Vielleicht würde er wirklich mit Hilfe von Alexys „allgemeinem Teil der Grundrechtsdogmatik" (S. 18) mit mehr analytisch dogmatischer Klarheit geführt, wenn es bei den Grundrechten tatsächlich nur um rationalen Diskurs fernab von Macht und Interessen ginge. Alexy selbst beansprucht für sein Modell zumindest analytische Präzision – und (S. 244): „Daß es dabei zugleich von einer gewissen Schönheit ist, darf am Rande vermerkt werden."

Marion Albers

Barbara Just-Dahlmann
Helmut Just

Die Gehilfen – NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945

Athenäum Verlag, Frankfurt/M 1988, 38,–

'Wenn die Zeugen der Zeitgeschichte gestorben sein werden, wird niemand mehr aus eigenem Erleben berichten können' ist der Anspruch der Verfasser. Beide während der NS-Zeit zu Juristen ausgebildet und bis vor kurzem – sie als Staatsanwältin und später Amtsgerichtsdirektorin, er als Richter – in Baden-Württemberg tätig, kritisieren die politische und justitielle „Bewältigung" der NS-Verbrechen.

Nicht erst mit diesem Buch, sondern schon seit Anfang der 60er Jahre sind sie aktiv und versuchten u.a. etwas gegen die 'Gehilfenrechtsprechung' des BGH auszurichten, wonach nur noch Hitler, Himmler und Heydrich Täter gewesen sein sollen. Sie richteten Apelle an Strafrechtslehrer, juristische Fachzeitschriften und den Bundestag. Die Verfasserin hielt 74 Vorträge zu diesem Zweck. Der erste Vortrag in Loccum erregte bundesweit Aufsehen und zog ein disziplinarrechtliches Verfahren nach sich. Das weitgehend autobiographische Buch ist eine Auswahl von Dokumenten ihrer Aktivitäten und die öffentlichen Reaktionen auf die unerwünschte Kritik.

Anlaß für die Verfasser, aktiv zu werden, war die Abordnung der Verfasserin als Staatsanwältin an die Ludwigsburger Zentralstelle zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen. Dadurch erfuhren sie das Ausmaß der NS-Verbrechen, aber auch die Schwierigkeiten der Strafverfolgung infolge der Verstrickung von Politikern, Juristen und Polizisten auf höchster Ebene. Prominentestes Beispiel ist der ehemalige baden-württembergische Ministerpräsident Filbinger.

Die Strafverfolgung und die Urteile erscheinen den Autoren unangemessen milde und als Vergangenheitsbewältigung ungeeignet. Als engagierte Christen fordern sie Aufdeckung der schrecklichen Wahrheit, '... um wieder einen aufrechten Gang zu bekommen'.

Bei mir hat das Buch zwiespältige Gedanken und Gefühle ausgelöst. Es dokumentiert das gesellschaftliche und politische Klima der 60er Jahre, das einer wirklichen Verfolgung der NS-Verbrechen entgegenstand und gekennzeichnet war vom „großen Frieden mit den Tätern" (Giordano, Die zweite Schuld). Gerade für Jüngere, die diese Zeit nicht aus eigener Erfahrung kennen, ist das Buch interessant, auch wenn es kaum neue Tatsachen über NS-Verbrechen enthält.

Ihrem eigenen Anspruch als Zeitzeugen werden die Verfasser jedoch nicht gerecht. Bei einem so brisanten Thema unangemessen und deshalb erstaunlich finde ich, daß die Vergangenheitsbewältigung für sie – so jedenfalls vermittelt es ihr Buch – erst Anfang 1960 anfängt, obwohl beide die NS-Zeit erlebt haben. Bei der Schilderung ihrer Aktivitäten in der BRD kommt immer wieder ihre persönliche Betroffenheit zum Ausdruck, Bezüge zu den eigenen Erfahrungen in der NS-Zeit und daraus abgeleitete Erklärungsversuche für die spätere, von den Verfassern beklagte Entwicklung fehlen leider völlig.

Beate Meyer

Materialien

Wissenschaftspolitik

in NRW seit 1980, Hrsg.: Uni-GAL Münster, Schloßplatz 1, 4400 Münster, 40 Seiten, 2 Mark

Wissenschaftsfreiheit

im Widerspruch zur politischen Mäßigungspflicht – der Fall Prof. Dr. Eggert Schwan, hrsg. von der HU-Berlin, Kufsteiner Str. 12, 1000 Berlin 62

Swantje Köbsell. Eingriffe – Zwangssterilisation geistig behinderter Frauen

AG SPAK M 79, AG SPAK Publikationen, Kistlerstr. 1, 8000 München 90, 142 Seiten, 20 Mark

Antrag an den hess. Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit

gem. § 17 Abs. 5 AtomG, die Betriebsgenehmigung für das AKW Biblis, Blöcke A und B zu widerrufen, Hrsg.: Verein gegen Umweltzerstörung – für das Leben unserer Kinder e.V., Marburg/Frankfurt, Bezug: Hanne Vack, An der Gasse 1, 6121 Sensbachtal, ca. 150 S., 10 Mark

Standesrecht im Umbruch?

Sonderinformation zum Recht der Berufsausübung, hrsg. vom RAV, Ellernstr. 13, 3000 Hannover 1, ca. 100 Seiten, 7 Mark

Eschen / Huth / Fabricius-Brand (Hrsg.): „Linke" Anwaltschaft – von der APO bis heute.

Chancen und Versäumnisse, Dokumentation des 2. RAV-Tages, Berlin September 1986, theurer Verlag, Postfach 260 130, 5000 Köln 1, 215 Seiten, 14,40 Mark

Flucht und Asyl

Berichte über Flüchtlingsgruppen, hrsg. für das Komitee für Grundrechte und Demokratie und Medico International am Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung, Edition Parabolis, Postfach 11 25, 1000 Berlin 30, 162 Seiten

Mescalero

Zeitung über politische Gefangene, Nr. 2, c/o Mainzer Landstr. 147, 6000 Frankfurt, 52 Seiten, 3 Mark

Kriminalisierungsrundbrief

Nr. 16/17 und 18/19 (1988), c/o AKK, Elfbuchenstr. 18, 3500 Kassel, 52 Seiten, 5 Mark

Hochschule und Arbeitsmarkt

AZ-Magazin, Hochschulpolitische Reihe Nr. 10, hrsg. vom AStA der FU Berlin, Kiebitzweg 23, 1000 Berlin 33

Archiv Reader

(Analysen, Fakten, Hintergründe) Nr. 1 (4/88), Nr. 2/3 (6/88), hrsg. von der 'gruppe 2', Sommerstr. 24, 8000 München 90, 50 Seiten

Die Datenschleuder

Nr. 25 (3/88) :„It's time to get out of the dark", Chaos Computer Club e.V., Schwenckestr. 85, 2000 Hamburg 20, 20 Seiten, 3 Mark

Strukturveränderung im Strafverfahren

Verteidigung am Ende oder vor neuen Aufgaben? Dokumentation des 11. Strafverteidigertages (Osnabrück 1987), Weismann-Verlag, Justus-von-Liebig-Str. 1, 8910 Landsberg

Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen

zum Entwurf eines Gesetzes (23.12.1987) zur Verschärfung des politischen Strafrechts vom 17.2.1988, 29 S., c/o RA Gerhard Lind, Lauerstr. 6, 6900 Heidelberg 1 oder über die Red. gegen Kostenerstattung (5 Mark)

Hermann Heller

Rechtspolitischer Informationsdienst für Soziale Demokratie Nr. 4/1987, SPD, Ollenhauerstr. 1, 5300 Bonn 1. Dokumentation eines Werkstattgesprächs über Hermann Heller vom 18. Oktober 1986. 62 S. (kostenlos)

Urangate

Verschiebe- und Bestechungsskandal in der Atomindustrie, c/o Ökologie- & Friedensbücher, Jungstr. 11, 6000 Frankfurt 90, 80 S., 7,80

Atomwaffenverzicht ins Grundgesetz

Die Grünen (Hrsg.) Colmantstr. 36, 5300 Bonn 1, 45 S., 3,–

Zeitschriften-rundschau

atom

Nr. 20 (März/April 1988)
Schwerpunkt: Die Atommüll-Mafia: Hanau . . .

Nr. 21 (Mai/Juni 1988)
Schwerpunkt: Die „Neuordnung" der Atomindustrie !?

Nr. 22 (Sommer 1988)
„Staatsgewalt", SPD-Politik, § 130b, IWF-Aktionen, Wendland, Kriminalisiserung

Demokratie und Recht

Heft 1/88
Uwe Günther, Was nützt die Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz dem Umweltschutz?, Jan Kuhlmann, Juris nach der Privatisierung; Eckhard Horn, Die Sterilisation geistig Behinderter – strafbar?

Heft 2/88
Sabine Klein-Schonnefeld / Bettina Sokol, PorNo, mit oder ohne Justiz, oder: freie Sexualität für freie Bürger?; Kornelia Buhr, Frauenspezifische Verfolgung als Anerkennungsgrund im Asylrecht

Dr. med. Mabuse

Nr. 52 (Februar/März 1988)
Thomas Bock (DGSP), Skandal ohne Ende, eine Bilanz der Psychiatrieentwicklung; Ökoinstitut Freiburg, Gefahren der Gentechnologie

Nr. 53 (Juni/Juli 1988)
Schwerpunkt: Sterbehilfe

Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen

Heft 1/88
Thema: Symbolik und Habitus in Neuen Sozialen Bewegungen

Heft 2/88
Thema: Soziale Kontrolle
Jahresabo 20,- Mark; Bezug: c/o Thomas Leif, Taunusstr. 66, 6200 Wiesbaden

Geheim

Heft 1/88
Rolf Gössner, Sicherheitspolitische „Wiedervereinigung" – über die Beziehungen zwischen Polizei und Geheimdiensten (Teil II, Teil I in Geheim 3/87)

info demokratie

Heft 2/88 /Juli),
u.a. zu den Referentenentwürfen zur 'inneren Sicherheit', Sonderinfo (Juli 88) 20 Jahre Notstandsgesetze

Kritische Justiz

Heft 1/88
Wolfgang van den Daele, Der Fötus als Subjekt und die Autonomie der Frau; Joist Grolle, Berufsverbote und kein Ende; und zwei Beiträge zu AIDS

links

Nr. 218 (mai 1988)
Hans Jürgen Krahl, „Studenten und Arbeiter gemeinsam", die Römerbergrede vom 27.5.1968 zu den Notstandsgesetzen

ötv in der rechtspflege

Heft 42
Heinrich Hannover, Plädoyer vor dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd (Richterblockade)

Psychologie und Gesellschaftskritik

Heft 45/46 (1988)
Schwerpunkt: Lebensweisen und Tod, darin u.a. Udo Sierck, Behinderte Menschen als Objekte der Sterbehilfe; Hartmut Diessenbacher/Ernie Ueberschär, Helfen und Töten – zum Fall des Massenmörders Arnfin Nesset

sozial extra

Heft 6/88
Richard Gründer, Geistig Behinderte - Normalisierung durch Auflösung, Wohnen in Gruppen

Streit

Heft 1/88 (März)
Schwerpunkt: Reproduktionstechnologien; Anna Dorothea Brockmann, Von Recht und Ordnung in der Gebärmutter, zahlreiche Dokumente und Literaturhinweise

Heft 2/88 (Juni)
Schwerpunkte: Frauen im Arbeitsrecht, § 218, Reproduktionstechnologien

vorgänge

Heft 92 (März 1988)
Schwerpunkt: Rechtspolitik im Schlepptau der Wende

Heft 93 (Mai 1988)
Gerriet Schröder: Betriebliche Personalinformationssysteme; Schwerpunkt: Kriegs-Hilfs-Dienst, darin u.a. Stefan Philipp, Sonderjustiz zugunsten des Militärs; Ulrich Vultejus, Soldaten sind Mörder

Wechselwirkung

Nr. 36 (Feb. 88)
Schwerpunkt Kommunikationstechnologien und -pläne der Post; Beiträge zu AIDS, Alpenkatastrophen, Arzneimittel in der 3. Welt

Nr. 37 (Mai 88)
Schwerpunkt: Wissenschaft und Ethik; Beiträge zu AIDS, Datentechnik, Arzneimittelexporte, Rechnen für den Krieg

Widersprüche

Heft 25 (Dezember 1987)
Schwerpunkt: Prävention und soziale Kontrolle, darin u.a. Werner Lehne, Polizei und Prävention – Auf dem Weg in den Sicherheitsstaat?

Heft 26 (April 1988)
Rolf Schwendtner, Hackethal und die Folgen, 31 Thesen zu einem Konflikt in der Gesundheitsbewegung



bekommen *Forum* Ihr Recht

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Helmut Pollähne / Carola Puder, Hammerschmidtstr. 4, 4800 Bielefeld adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

☐ **Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT**

☐ **Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.**

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

☐ Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.

☐ Der Betrag von 12,50 DM / 50,– DM wurde von mir auf das Konto: Helmut Pollähne, Kto.-Nr.: 43 60 27 39, Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61) überwiesen. *

☐ Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte streichen